Stw
10.843

Josephs des Zweiten
Reformazion
im
geistlichen Fache
oder
wichtiges Handbuch
aller
während der dermalig glorreichen Regierung den Herren Bischöfen, und Consistorien mittelst Dekreten intimirten k. k. Verordnungen.

Mit erläuternden Anmerkungen.

Erstes Bändchen

vom Anfange der Regierung bis Ende des Jahrs 1783.

Wien,
bey Sebastian Hartl, Buchhändler und Buchbinder.

1787.

Stw 10.843

Stadtbibliothek Augsburg

2000. 11

Leser!

Ich schmeichle mir, durch die Herausgabe gegenwärtiger Sammlung, und meiner einer jedweden allerhöchsten Verordnung beigefügten Anmerkungen Ihnen einen angenehmen Dienst zu erweisen. Wenn Ihnen dieß mein Unternehmen gefällt, und ich Muße, und Gesundheit habe, sollen Sie längstens bis Ende des Augustmonaths das zweite, und wieder in ein paar Monathen darauf das dritte Bänd-

chen erhalten. Sollten meine Anmerkungen dort und da für die hochwürdige Geistlichkeit etwas bitter klingen, so bitte ich, dieses mir nicht übel anzurechnen, denn der redliche Mann schreibt so, wie er denkt.

Wien den 20. May 1787.

der Herausgeber.

I.

Es ist Denselben noch unterm 26. November 1779. bekannt gemacht worden, wasgestalten allerhöchsten Orts anbefohlen worden sey, verläßlich zu erheben, und ein Verzeichniß einzusenden, wie viele Personen beiderley Geschlechts seit 3 Jahren hierlandes etwa in auswärtige Klöster, und mit wie viel Mitgift aus- und dagegen wiederum aus fremden Landen in hierländige Klöster eingetretten seyn, auch diese Anzeige künftighin alle Jahre richtig bey Hofe einzubringen.

Wenn nun aber von Denselben noch keine Folge geleistet worden ist.

So wird ihm H. Offizial und Konsistorio die möglichste Anherobeschleunigung obig anverlangten Verzeichnißes hiemit aufgetragen. Wien den 22. December 1780.

An-

Anmerkung.

Wie wichtig es sey, die Menge der Bürger, das Verhältniß der Stände untereinander zu kennen, wenn nicht alles der Gefahr, zu leiden, ausgesezt seyn soll, ist zu auffallend, als daß man sich darüber weitläufiger zu erklären hätte; die einzige Betrachtung, daß unendlich viele Kräfte unbenützt bleiben müßen, wenn der Staat nicht die Beschäftigung, oder, will ich sagen, die Lebensart aller Bürger kennt, ist hinlänglich, diesen Gegenstand zu entwickeln; denn der Antheil von Mitwirkung, und Arbeit, dem sich unbenützte Kräfte entziehen, muß nothwendig auf andere fallen. Es ist also schon von dieser Seite allein diese Verordnung eine weise Vorsicht. Auch ist es dem Staate, der immer einen größern Grad der Wohlfahrt erreicht, je mehr die Bevölkerung zunimmt, ganz und gar nicht gleichgiltig, ob, und wie viele von einer Provinz in die andere ausgewandert sind, selbst wenn diese Provinzen unter einem, und ebendemselben Monarchen stehen; auch ist die Summe dieser hin und wieder Wandernden bey der ungeheuren Menge der Klöster ganz und gar nicht klein, sondern im Gegentheile sehr beträchtlich. Da die Klöster eine Art von geschlossenen Gesellschaften sind, ist es vielleicht ebenfalls gefährlich, die Glieder derselben immer hin und her wandern zu laßen, da unter diesem Deckmantel Spiondienste, und mehr desgleichen ausgeführt werden könnte, denn wo ist wohl ein Schurkenstreich, wozu sich Mönche noch nicht gebrauchen liessen, und

wo, wie Haller frage, was Böses, daß nicht ein Priester that? Diese Anmerkung ist vielleicht nicht überflüßig, und mag bey anderen Gelegenheiten brauchbar seyn.

2.

Aus den über die vorjährige Schulvisitationen erstatteten Berichten war zu ersehen, daß allenthalben in sehr vielen Landschulen der wichtigste Theil des öffentlichen Unterrichtes, nämlich die Katechisation sehr vernachläßigt, und in manchen Schulen gar nicht, in andern nur selten katechisiret werde, vorzüglich —; unter die letzten aber jene zu — zu zählen sind.

Da nun die Schulordnung §. 6to. ausdrüklich den Pfärrern es zur Pflicht macht, in den Schulen wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisiren, und zugleich anbey verordnet, daß, wo die Pfärrern diesfalls wegen einer größern Anzahl von Schulen nicht hinreichend wären, die Ordensgeistlichkeit sich zur Katechisation unentgeldlich gebrauchen lassen solle, worüber einem solchen Pfarrer die Anzeige zu machen auferlegt wird.

Als wird ihm Herrn Offizial und Konsistorio anmit der Auftrag gemacht, daß selbes nicht nur diese hauptsächlich den betreffenden Pfårrern zuzuschreibende Nachläß = und Sorglosigkeit auf das schärfeste ahnden, sondern auch alsobald die wirksamsten Anstalten treffen solle, damit nach Vorschrift, und dem klaren Inhalt der allgemeinen Schulordnung durch Anstellung der Ordensgeistlichkeit, oder auch ein oder anderer Beneviziaten, die Katechisation vorschriftmäßig in allen Landschulen ohne Ausnahme wenigstens einmal wöchentlich eingeführet, und ohne Unterbrechung fortgesetzet werde, worüber nicht allein den Pfårrern die genaueste Aufsicht aufzutragen, sondern auch von ihm Konsistorium zu invigiliren seyn wird. Wien den 16. Jåner 1781.

Anmerkung.

Da die Religion, indessen nur von der politischen Seite betrachtet, nothwendig ist, wenn der Staat bestehen soll, so ists ebenfalls nothwendig, daß die Bürger darin unterrichtet werden; daher die Nothwendigkeit der Katechisation. Wenn der Pfarrer das ganze Jahr hindurch die Religionslehren vorträgt, so weiß er doch nie, ob seine Zuhörer den Vortrag begriffen, oder ob er nicht ganz unnütz gesprochen habe. Die Katechisirung setzt den Pfarrer von dieser Seite in Sicher-

Sicherheit, ohne welche er nach seiner Amtspflicht nicht ruhig seyn kann. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer muß gespannt werden, wenn sie das, was erklärt wird, wieder erklären müssen. Es ist traurig, daß die Katechesen bisher nur ein elender Schlendrian, ein fruchtloser Gedächtnißkram waren, der die Köpfe mit Unsinn überlud, ohne den Verstand aufzuklären, und die Herzen zu rühren. Dank sey es jedem, der zur Beförderung der itzigen Katechisirkunst etwas beigetragen hat, welche den einzigen Weg führt, auf dem aus den Bürgern aufgeklärte, gutwillige, liebvolle Kristen, Kristen, wie sie Kristus wollte, gebildet werden. Daß Ordensgeistliche aus ihrem Unthätigkeitskreise in einen Wirkungskreis versezt werden, ist eine Urbarmachung, die allen Dank verdient.

3.

Stolordnung auf dem Lande.

Allerhöchste Verordnung vom 27. Jäner 1787. wornach S. Majestät um Liebe und Einigkeit zwischen den Pfarrkindern, und Seelsorgern, fortzupflanzen, und diesen die gebührende Ehrfurcht zu erhalten, die im Jahre 1769. für die paßauische Diözes publizirt gewesene Verordnung im Lande Oesterreich unter der Enns für alle Diözesen zu republiziren, in derselben jedoch den Unterschied in den Tauftaxen aufzuheben, und alle Tau-

Taufen auf eine allgemeine Gebühr setzen zu lassen befunden haben.

Anmerkung.

Es würde zu wietwendig seyn, die ganze Stolordnung, und alle Konduktsklassen hieher zu setzen. Genug, daß wir unserm lieben Monarchen für dieses Gesetz unmöglich genug danken können, denn unausdrükbar sind die Schmutzereyen und Beutelschneidereyen, die man bey Taufen und Leichbegengnissen sowohl bey manchen Pfarrern, als ihren Handlangern mit Aergerniß auch auf dem Lande hat sehen müssen. Wie erniedrigend und abscheulich war das für manchen Pfarrer, wenn er einen toden Körper wegen Mittellosigkeit der Witwe, oder Kinder, oft acht ganze Tage stinkend im Hause liegen, und durch den faulen Todengeruch ehender eine ganze Familie erkranken, als den Toden unentgeldlich begraben ließ? Ich selbst erinnere mich mit vielem Verdruße eines so unbarmherzigen Mönchpfarrers, der einen armen Hauer, weil aus seiner Verlassenschaft nicht einmal die Begräbniß bezahlet werden konnte, 7 Tage lang unbegraben zu Hauße liegen ließ, bis ihm endlich der Auftrag vom Kreisamte geschah. Gott! ist wohl ein Herz härter, und fühlloser, als manches, das unter dem Skapuliere schlägt? und ist wohl jemand unbarmherziger, als oft der Mönch, den man selbst nur aus Barmherzigkeit duldet?

4.

Es haben allerhöchst Se. k. k. Apostol. Majestät entschlossen, daß keine Meßgelder, wenn derley Suffragia von den Geistlichen nicht etwa selbsten verrichtet, und erfüllet werden können, auch in dem geringsten Betrage außer den k. k. Erblanden irgendwohin, folglich auch weder an auswärtige Klöster, oder Stifter bey Strafe der Unfähigkeit zu Dignitäten des darwider handelnden Obern, und Aufhebung eines solchen Klosters, bey den Weltpriestern aber bey Verlust aller geistlichen Pfründen versendet werden sollen.

So den Herren Ordinarien mit dem Beisatze ohnverhalten wird, dem Clero regulari diese Befolgung schärfest aufzutragen, und, daß dieses beschehen sey, sich ebenfalls deshalben anhero zu äußern. Wien den 3. März. 1781.

Anmerkung.

Es ist auffallend schädlich, wenn Geld aus dem Lande geführt wird, besonders in diesem Falle, wo es ganz und gar in Rücksicht auf die Wirksamkeit einerlei ist, ob das Meßopfer hier, oder wo anderst verrichtet, ob hier oder dort gebettet werde, und was sonst noch die

pia

piæ intentiones seyn mögen, zu welchen man Geld außer Landes schickt *); es ist auch die wirksamste Sanktion dieser Verordnung angehängt, nämlich, Verlust aller zeitlichen Pfründen, und Unfähigkeit zu Dignitäten in Klöstern; wie wirksam so eine Klausel sey, hat der Herr Erzbischof von Görz bey jenem berühmten Alternative hinlänglich bewiesen: das Gewissen läßt sich bis zum Gegensatz modifiziren. Ueberhaupt ist es ein Greul, was unsere Mönchen, und sonstigen Miethmeßler, mit den Meßstipendien getrieben haben, und vielleicht noch bis gegenwärtige Stunde treiben. Ich selbst bin Augenzeug, daß gewiße Canonizi regulares Meßstipendien per 30 kr. angenommen, und, weil sie so viele Meßen zu lesen nicht im Stande waren, diese Stück für Stück um 30 kr. ihnen bereits bezahlten Meßen ihren Nachbarn den Canonizis zu St. Andre an der Traisen zu lesen übergeben, jedoch für eine Meße ihnen nur 17 kr. bezahlet, folglich bey einer jedweden 13 kr. rein in den Sak gestecket haben; das nenne ich eine heilige Industrie, ein wahrhaft heiliges Negozium. Nach dem Ausspruch des Conziliums zu Toled entscheidet der berühmte Cardinal Pullus, daß der Priester, welcher in der Absicht seines Unterhaltes Meße lieset, Kristum, wie einstens Judas, verkaufe. Die Betrachtung über die leichtsinnige Geistlichkeit hat dem frommen Abt Hugo den Seufzer ausgepreßt: o wie viele Prie-

*) Die bekannte Anektode aus der Kirchenzeitung vom 26. August 1786. Nro. 34 in Betref der Reisegelder nach Mohilew mag ganz billig hiehergerechnet werden.

Priester des gegenwärtigen Zeitalters trift der Fluch des Cardinal Pullus? O wie viele trift er im achtzehnten Jahrhundert! der heilige Ignaz hat seinen Jesuiten scharf verbotten, für Meßen, Predigten, und andere geistliche Verrichtungen eine Bezahlung anzunehmen; der heilige Franz verboth seinen Bettelbrüdern das nämliche, allein diesem Verbothe war so, wie den meisten andern, keineswegs nachgelebt, sondern man wuste sich mit Distinkzionen kostbar zu helfen.

5.

Es habe Regierung aus den wegen eines jüngsthin sich selbst entleibten Tagwerkers aufgenommenen Untersuchungsakten ersehen, welchergestalten bey dieser Gelegenheit die Gemeinde sowohl, als der Pfarrer zu * * * wegen des auf dem Lande überhaupt herrschenden Irrwahns, daß die Gegend, in welcher der Körper eines sich selbst entleibten Menschen begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachs hergenommen werde, gebeten habe, damit der Körper des obgedachten, sich selbst entleibten Tagwerkers in dem hiesigen Bäckenhäusel begraben werden möchte.

Da nun aber der Erfahrung nach ein dergleichen auf dem Lande herrschender Irrwahn bey

Be-

Begrabung der sich selbst Entleibten mehrmalen schädliche Folgen nach sich gezogen hat. Als wird das erzbischöfliche Consistorium das Gehörige vorzukehren haben, auf daß bey Gelegenheit der künftig auf dem Lande sich ereignenden Selbstmorden die Pfärrer ihre Pfarrgemeinden in obenbemeldtem Irrwahne nicht unterstützen; sondern sie hievon zu befreyen sich möglichst angelegen seyn lassen sollen. Wien den 16. März 1781.

Anmerkung.

Solche Vorurtheile haben die schädlichsten Folgen; überhaupt hat der Begriff, daß man durch Berührung eines Selbstmörders, auch wenn man ihm noch beystehen und ihn retten könnte, unehrlich werde, die schröklichsten Folgen gehabt. Jedermann weiß es. Eben so nachtheilig ist das in gegenwärtiger Verordnung angezeigte Vorurtheil, daß die Gegend, wo sich jemand selbst entleibt hat, mit Mißwachs geschlagen werde; der Boden bleibt unbenützt, die Gegend von Bewohnern leer; weniger wird verzehrt, und was die übrigen nachtheiligen Folgen alle sind. Eine solche verschrieene Gegend ist wirklich hinter Neustadt, wo nichts gebaut wird, weil die Leute herum der Meinung sind, daß immer die Saat von einem feurigen Winde, den ein verdammter Richter hervorbringt, verdorben werde. Solche Vorurtheile müßen ausgerottet werden; nur ist es traurig, daß die Geistlichkeit

erst

erst ermahnt werden muß, in einer so wichtigen Sache ihre Pflicht zu erfüllen.

6.

Entbieten und wollen von nun an auf beständige Zeiten von oberherrlicher Machts wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifter, und andere Gemeinden oder Häuser der in Unseren kaiserl. königl. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Oberen, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes festsetzen.

Erstens: Sollen alle geistliche Ordenshäuser in Unsern k. k. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhange, die alleinigen Konföderationen quoad Suffragia & præces ausgenommen, gegen, und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchen Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun zweitens: Zu den in Unseren k. k. Staaten gelegen übri-

gen

gen Häusern des betreffenden Ordens entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine innländische Congregation errichten wollen, gewärtigen Wir längstens binnen zwey Monaten, von dem Tage des gegenwärtig kund gemachten Gesetzes an, von jedem hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die richtige Anzeige.

Drittens: Befehlen wir ausdrüklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. Generali, wenn dieselben einen haben, wenn dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren k. k. Landen hat, keinen Nexum quoad spiritualia & disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit unter was immer für einem Namen und Vorwande von ihnen bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihren künftigen innländischen P. Provinzialen unter Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und Unserer vorgesetzten Landesstelle regieret, und geleitet werden sollen.

Daher Unsere allseitige Erz- und Bischöfe, diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Vier-

Viertens: Folget von selbsten, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation, oder sonstige Verbindung, außer die oben §pho. 1. erwähnt worden, quoad Suffragia & preces; ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht unserer Bothmäßigkeit unstreitig unterlieget, und, weil solchemnach all- und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Obern, sie mögen heißen, wie sie immer wollen, Konventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat, so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen außer Unsern k. k. Staaten beschicket, noch weniger jemals Obedienzen, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchem Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. De ferners

Fünftens: Bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in Unsern k. k. Erblanden ein gebohrner Ausländer seyn kann, sondern hiezu allein unsere Landeskinder, oder dazu Naturalisirte gewählet, und bestimmet werden durften, so sind von nun an die provincial Capitula jedesmal in Unseren Ländern abzuhalten, und darinnen nebst anderen nöthigen

Ordensgeschäften die Wahlen der Provinz = Lokal= Superioren, Definitoren ꝛc. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bey derley Versammlungen überhaupt müssen die Spiritualia, und Disciplinaria interna von jenem, was die temporalia, und disciplinam externam betrift, abgesöndert, und über diese letztern Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden.

Uibrigens söllen anstatt der bisherigen, von den Commissariis Generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neüen Provinzobern die inländischen Patres Provinciales, oder welchen es sonst vi instituti gebühret, das Præsidium wechselweise führen. Da also

Sechstens: Andurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in anderwärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daselbst zu unterhalten; daher verbieten Wir eines, wie das andere.

Ste=

Siebentens: Wollen Wir hierunter auch soweit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter Strafe allenfalls erfolgender Absetzungen der Oberinn, von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von unserer inländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhangen, oder mit selbem in einigem Nexu passivo quoad disciplinaria, aut temporalia verbunden seyn solle.

Achtens: Verbieten Wir hiemit, Mißalien, Antiphonalia, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedrukte Werke, oder Papier, aus fremden Landen herzuholen, sobald als zu deren Nachdrukung die Veranstaltung wird getroffen seyn, wie den ohnehin schon alle andere Geldversendungen, auch in den mindesten Summen, außer Land ohne Unserer landesfürstlichen Erlaubniß gemessenst verboten sind.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. März. 1781.

Anmerkung.

Die Grundsätze, nach welchen der Staat in Sicherheit gestellt werden muß, haben diese Verordnung an die Hand gegeben. Daß die Abhängigkeit der Geistlichen von ihren Obern Gelegenheit geben kann, daß etwas wider den Staat unternommen wird, besonders wenn die Vorgesetzten nicht Inländer sind, und folglich in gefährlichen Verhältnißen stehen, ist offenbar; daß daher die Abhängigkeit von Generalen, die außer Landes wohnen, nicht gestattet werden kann; daß bei Kapitelversammlungen und dergleichen die Polizey den Zutritt fodern kann, und soll; weil diese Versammlungen eine Art von geschloßenen Gesellschaften sind, und folglich höchst schädlich werden können; daß keine Reisen nach Rom vorgenommen werden sollen, weil hier der Weg zu Abkartungen, Geldversendungen, und andern schädlichen Handlungen offen steht, sind Folgen aus den vorhergegangenen Sätzen. Die Jesuiten wurden auf der That selbst betreten, wie sie ihrem Generalen nach Rom unterm Ciocolade eine ansehnliche Summe Geldes zugeschicket hatten. Der seelige Provinzprokurator Pater Häimerl könnte uns, falls er noch lebte, hierin die sicherste Auskunft ertheilen. Uiberhaupt hatten die Jesuiten = Dukaten eine sonderbare Wirkkraft, denn sie wußten manchen Feind der Sozietät ganz umzumodeln, und aus ihm ihren innigsten Freund und Verfechter zu schnitzen. Unzählig sind die Schleichwege, durch welche Rom so unzählige Summen an sich zog; einer der reichhaltigsten sind die Generale der Orden. So wie jedes Kloster, das

heißt,

heißt, jeder Prior, Quardian von seinen Untergebenen jährlich die Conduitliste an den Ordensprovinzial einschicken muß, so mußte auch jede Klosterobrigkeit dem Provinzial den Vermögensstand des Klosters gerade und sub pœna excommunicationis anzeigen. Der Provinzial zog aus den einzeln eingeschikten Vermögensanzeigen eine Totaltabelle, und schickte sie nach Rom an den Generalen, welcher der eigentliche Souverain ist.

7.

Entbieten allen und jeden Unseren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Standes oder Würde dieselbe sind, Unsere k. k. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Da alle von dem päbstl. Stuhle erlassende Bullen, Breven, oder anderwärtige Verordnungen einen Bezug auf den Statum publicum haben können; so finden wir für nothwendig, daß deren Innhalt unnachsichtlich vor der wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheiluug Unsers Laudesfürstlichen placeti Regii oder Exequatur allemal vorgeleget werde.

Wir gebieten also unseren gesammten Erz- und Bischöfen Unserer k. k. Erblanden qua ordinariis sowohl, als andern geistlichen Oberen

und sonst jedermänniglich, wessen Standes er sey, daß

Erstens: Alle päbstliche Anordnungen, sie mögen in forma Bullæ, Brevis, Decreti, Constitutionis, oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, dann Collationes Beneficiorum, pensionum, honorum, potestatis, aut jurium pro personis singularibus, oder die Sekularisation eines Professi cujusdam ordinis betreffen, sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica, aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung fördersamst Unserer betreffenden politischen Landesstelle, nebst einer von einem Notario publico des Landes authentisirten Abschrift mit dem Ersuchen überreichet werden sollen, um hierüber Unser placitum Regium zu erwirken. Diese Unsere Landesstelle wird sodann unverweilt die Aeußerung Unseres Kammerprokurators oder Fiskalen, ob, und was etwa dabey quoad Statum publicum, jura provinciæ, aut cujuscunque tertii, oder den landesfürstlichen Verordnungen zuwider, nach Verschiedenheit der Landes Verfassung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist aufzufordern, und solche nebst dem Exhibito gutächtlich an unsere böhmi-

sche

sche und oesterreichische Hofkanzley einzubegleiten, und von dieser die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher letzteren alsdann Unsere allerhöchste Entschließung durch die Landesstelle dem Ordinario oder Ordensobern mit Zurücksendung des Orginals schriftlich nach Unserem Gutbefinden zukommen wird.

Zweitens: Verstehet sich ein gleiches in Ansehung jener Verordnungen, und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinarien, deren Rechte und Diözesen sich in diesseitige Länder erstrecken, in allen oben angeführten Casibus, & Materiis erlangen; worüber also ebenfalls Unser landesfürstliches placitum Regium auf die von Uns gnädigst vorgeschriebene Art geziemend anzusuchen ist.

Drittens: Werden sämmtliche Länderstellen, Kammerprokuratoren, und Fiskalen, auf die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes, und die etwa jemanden zu Schulden kommenden Uibertretungen sorgsamst zu invigiliren, und davon diese schleunigste Anzeige an die Hofstelle zu machen haben; da ohne diesen hinführo jede Verleihung und Personalwürde, und Handlung als gänzlich ungiltig, und strafbar werde angesehen werden.

Denn

Denn hieran beschiehet Unser gnädigster Willen, und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26. März 1781.

Anmerkung.

Zuwas eine ausführliche Rechtfertigung des von der Geistlichkeit so sehr angefochtenen Placiti regii? es ist klar, daß, wenn auch der Gegenstand der päbstlichen Verordnung bloß dogmatisch ist, doch immer etwas mit unterlaufen kann, das in Rücksicht des Staates heterodox ist; daß also alles, was immer von daher kömmt, auf den Staat den wichtigsten Einfluß haben kann; daß also der Regent, als Schützer des Staates, bevor die Verordnung kundgemacht wird, zu beurtheilen habe, ob sie etwas dem Staate schädliches enthalte, und ihr sofort die Kundwerdung zu gestatten, oder nicht. Es ist zwar vieles dawider gesagt, geschrieben, und gedonnert worden, aber die Wahrheit, so wie sie die Geschichte überbracht, und van Espen nebst andern großen Männern gegründet hat, steht fest, und kann nicht erschüttert werden.

8.

Es hätten Se. k. k. apostol. Majestät befremdlich vernommen, daß in den vom dem päbstl. Stuhle den Herrn Ordinarien zukommenden, gegen die bischöfliche eigene Rechte schon an sich

so

so anstößigen sogenannten facultatibus dispensandi & absolvendi unter andern auch die facultas absolvendi a casibus reservatis in Bulla cœnæ enthalten sey.

Da nun ein solche facultas absolvendi die Obligationem observantiam ex Receptione voraussetze, eine solche Voraussetzung aber gedacht Se. k. k. Majestät schlechterdings nicht dulden wollten, noch könnten;

So gehe die ernstliche allerhöchste Willensmeinung dahin, daß die Herren Ordinarien diese auf ein ganz falsches Suppositum gegründete facultatem absolvendi für null und nichtig ansehen, und ihre unterhabende Geistlichkeit unverzüglich belehren sollen.

Welches den Herren Ordinarien zur genauen Befolgung und unverzüglichen Belehrung der unterhabenden Geistlichkeit andurch unverhalten wird. Wien den 14. April 1781

Anmerkung.

Die Rechte des Pabstes hat das geläuterte kanonische Recht genau bestimmt; nur jene Rechte gebühren dem Pabste, die zur Erhaltung der Einigkeit nothwendig sind. Es ist aus der Geschichte bewiesen, daß alle übrigen Rechte

te nach und nach hinzugekommen, usurpirt worden, und folglich nicht wesentlich sind, indem sie sonst den ersten Päbsten ebenfalls zugestanden hätten, was sich aber nicht nur nicht beweisen, sondern vielmehr durch das Gegentheil auf immer wiederlegen läßt. Besonders ist das in dieser Verordnung gerügte Recht, in den Casibus reservatis zu dispensiren, ein offenbarer Eingrif in die Rechte der Bischöfe, der desto mehr Ahndung verdient, da er dem Staate offenbar Nachtheil bringt. Denn wenn der Sünder die Lossprechung in so einem Falle erlangen will, so muß er durch Umschweife gehen, Zeit verlieren, was durch seine Unruhe noch vergrößert wird, wenn er nicht gar Taxen zahlen, oder selbst eine Reise unternehmen muß. Daß aber Geldversendungen, und Abwesenheit der Bürger, dem Staate nachtheilig sind, mag nur von jenen, die gar keinen Begrief von der Natur des Staats haben, oder von Fanatikern, bezweifelt werden, die aus frommem Eifer die Datarie mit dem Heiligthume der allgemeinen Kirche verwechseln. Die in ihre Rechte widereingesetzten Bischöfe werden es dem Monarchen Dank wissen. Johann XXII. war der erste, der eine Sammlung der Reservazionen seiner Vorgänger machte, und ein bestimmtes Sistem daraus für die römische Kanzlei entwarf. Billig muß man sich wundern, wenn man bedenkt, das dieser Pabst vom 8. September 1316 bis ins Jahr 1319, also in drey Jahren, sich schon einen Schatz von 15 Millionen Goldgulden durch diese Reservazionen bei Seite gelegt hatte. Die folgenden Päbste, so viele Bereicherungs-

quel-

quellen Johann ihnen auch hinterließ, saumten doch keineswegs, sich dieselben mehr zu vervielfältigen. Benedikt XII. und Klemens VI. samleten noch viele Uiberbleibsel auf, die ihre Vorgänger vergessen hatten. Innozenz VI. hatte zwar Einsicht und Ehrbarkeit genug, um den Schaden der Reservazionen öffentlich dadurch gut zu machen, daß er sie insgesamt sowohl in England, als ganz Europa aufhob, allein Urban V. gefiel es nicht, in die Fußstapfen seines gerechten Vorgängers einzutretten, zumahl er nicht nur die von demselben abgeschaften Reservazionen erneuert, sondern gar neue dazu geschmiedet hat. Honorius VII. schikte nach England und Frankreich in Betref der Reservazionen einen Legaten ab; dieser Legat berief sich auf das Aergerniß der heiligen römischen Kirche, und auf den uralten Schandflek derselben, das ist, auf die Lust, welche die Wurzel alles Uibels heist, und die vornämlich darin besteht, daß niemand am römischen Hofe ein Geschäft ausmachen kann, es geschehe dann mit gewissem Geldaufwand und Anerbietung von Geschenken. Weil aber an diesem Aergerniß und Schimpfe die römische Armuth Schuld ist, so müßen natürlich die Söhne den Mangel ihrer Mutter erleichtern; denn wenn wir nicht von euch und andern ehrlichen Leuten Geschenke bekämmen, so würde es uns am nöthigen Lebensunterhalt gebrechen, welches sich nicht für die römische Würde schickte.

9.

Se. k. k. apostol. Majestät hätten mit vielem Mißvergnügen, und Unzufriedenheit ohnlängst aus Dero Marggrafenthum Mähren erfahren müssen, daß dortlandes von der Geistlichkeit die in den oesterreichischen Staaten niemal angenommene Bulla unigenitus durch Verleitung molinistischer Anhänger als Diözesangesetz einzuführen nicht nur gewaget, sondern auch sogar einigen Pfärrern zur Annehm - und Unterwerfung habe angedrungen, ja von Männern erhabener Würde dieser Religion - und Staatschädliche Fürgang noch zu rechtfertigen behauptet werden wollen.

Um nun den für die Religion aus einem solchen vielleicht auch in anderen Ländern eingeschlichenen Fürgange bevorstehenden Uibeln und Zerrüttungen maßgebigst zu steuern, und den hierunterstekenden Absichten der heimlichen Anzettler solcher Unruhen in den Erbstaaten gemessene Schranken zu setzen, sey der allerhöchste ausdrückliche Befehl, daß den sammentlichen Erbländischen Herren Ordinarien eine solche öffentliche oder heimliche Aufdringung dieser Bullæ an den Clerum, oder das Volk, bey allerhöch-

höchster Ungnade auf das schärfeste untersaget, und derselben Gebrauch in allen Fällen gänzlich verboten, ja darüber das gänzliche Stillschweigen auferleget, zugleich alle sowohl molinistisch, als jansenistische Grundsätze, Abhandlungen, Diskurse und beyderseits fanatische Lehren hindangehalten, und eine, wie die andere, bey Weltlichen, wie bey Geistlichen auf keine Art noch in Disputationen, noch schriftlich, nicht einmal zu nennen gestattet werden solle.

Die Landesstelle und weltlichen Behörden hätten zugleich auf den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung immer die genaueste Obsicht zu tragen, und sich diesfalls die geringste Nachsicht oder Saumsal bey schwerer Verantwortung nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Da sich hiernächst in Mähren abermal ereignet und veroffenbaret habe, daß Bischöfe öfters die besten Bücher, die nicht mit ihren principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, solche auch auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, quälen und verfolgen, so sey den hierländigen erbländischen Herren Bischöfen per circulare nach-

druk-

druksamst zu bedeuten, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach den Vorgang der wienerischen Bücherzensur richten, und die Lesung keiner Bücher allgemein ihren Geistlichen verbieten, welche einmal von dieser Komission für jedermann erlaubt, und zugelassen worden sind.

Gleichwie übrigens Se. k. k. Majestät den genauesten Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe, und Vorsteher handgehabt wissen wollen, und ernstlich sie dazu verhalten werden, eben so hätten allerhöchst Dieselbe das Recht, von den bischöflichen Dioecesanis zu fordern, daß sie sich pünktlichst allen über die innerlich und äußerliche Verwaltung und Erziehung des Cleri von allerhöchst Deroselben erkannten allgemein nutzbaren und darüber erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen gehorsamst und billigst fügen sollen.

So den Herren Ordinairen zur Wissenschaft und genauester Befolgung hiemit ohnverhalten wird. Wien den 4. May 1781.

Anmerkung.

Fast unglaubbar ist es, daß Bischöfe gegen ihren Fürsten so äußerst ungehorsam seyn, und eine so gefährliche Bulle unterstützen können, die in den österreichischen Staaten niemals angenommen werden konnte. Sektirer sind die gefährlichsten Menschen im Staate; die Glieder der entgegengesetzen Sekten hassen sich, suchen, sich bürgerlich zu schaden, einander zu unterdrücken, von Aemtern zu entfernen, weil sie einander für untüchtig halten. Es ist kaum glaublich, was für eine ungeheure Menge der Beweise in allen Geschichten offenbar sich anbeut. Daher ist höchst nothwendig, alles, was nicht zum Wesentlichen gehört, zu entfernen, keinen Zank darüber zu gestatten. Die Bischöfe, und Klosterobern haben bewiesen, was für niedrige, und grausame Kunstgrife sie zu gebrauchen im Stande sind, um andern ihre Grundsätze aufzudringen. Sie haben Männer, die vom Regenten bestellt waren, die Jugend zu bilden, in der Ausübung ihres Amtes auf das schimpflichste gestört; sie haben der Jugend verboten, mit diesen Männern zu sprechen, und dergleichen Niedrigkeiten mehr. Der Bischof oder andere Obere soll gleichgiltig jede Meinung, die sich mit dem Wesentlichen verträgt, dulden, und den Mann von was immer für Grundsätzen ungestört lassen. Indessen ist auch wieder im Gegentheile ein zu großer Beweis der Gleichgiltigkeit gegen die Sekten, wenn man heute dieser Sekte Gehör giebt, und die andere verfolgt, und morgen gerade das Widerspiel thut.

10.

Es sey den Landesstellen ohnlängst eröffnet worden, was wegen der in den päbstl. Facultatibus dispensandi einkommenden dispensationibus a Casibus in Bulla Cœnæ reservatis an die Herren Ordinarien zu veranlassen sey, wobey es auch sein unabänderliches Verbleiben habe. Seit dem aber sey mit Gelegenheit einer vorgenommenen Untersuchung im Marggrafthum Mähren hervorgekommen, daß diese Bulle nicht nur in den Ritualen bey den dortigen Diözesen sich eingeschaltet befinde, sondern auch verschiedentlich ungeachtet des bestehenden allgemeinen Verbots sich darauf von Seite der Geistlichkeit bezogen werde; gleichwie nun an die mährische Landesstellen der Auftrag unter einem ergehe, daß diese Bulle aus den Ritualen vertilget, und ausgerissen, zu dessen Bewerkstellung alle im ganzen Lande in was immer für Händen befindliche Exemplarien den Landesstellen eingeliefert, und wer sodann ein solches uneingeliefertes Rituale nach Verlauf zweyer Monate & die publicati mit der Bulla zurükgehalten zu haben betretten, für jedes Exemplare mit 50 fl. ad Fundum Religionis unnachsichtlich bestrafet werden solle.

Also werde den Landesstellen zu dem Ende solches eröffnet, um ein gleiches auch hier Landes zu verfügen.

Welches den Herren Ordinarien zur nachachtlichen Wissenschaft, und gehörig weiteren Verfügung in ihren Kirchensprengeln hiemit unverhalten wird. Wien 4 May 1781.

Anmerkung.

Wenn etwas vertilgt werden soll, so muß es besonders aus jenen Örtern ausgerottet werden, wo es am meisten Ansehen gewinnen kann. Die Sanktion dieser Verordnung ist, wie schon anderswo gemeldet worden, eine der wirksamsten, weil sie einem Naturfehler der Geistlichkeit, wie sie gewöhnlich denkt, gerade entgegen arbeitet.

II.

Se. röm. k. k. apostl. Majestät haben zu entschließen geruhet, allen Obern der Stifter und Klöster unter schwerer Verantwortung anzubefehlen, daß in Hinkunft kein Novitz, oder Klerikus, ehender bey nöthigem Falle entlassen werden solle, als bis die Oberen eine Antwort auf ihre vorherergangene Anzeige von den Eltern, Verwandten, oder Vormündern des Novitzen, oder

Klerizi, wegen dessen sicherer Uebernehmung erhalten haben.

Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen sollte, hätten sie die Vorsteher, und Obere, in jedem solchen Falle deshalben an dem Magistratum loci, der die sonstige unmittelbare Obrigkeit des Novizens ist, mit dem Beweise der geschehenen Anzeige zu wenden, um sodann auf Unkösten der Eltern, oder Vormünder die Uebernehmung zu bewirken, falls aber die Ordensoberen auch bey der ersten Instanz keine Ausrichtung erhielten, hätten die Oberen den Verlauf der politischen Landesstelle ordentlich vorzulegen, welche sodann ex officio die schleunige Mittel zu dem abgezielten Zwecke anzukehren, auch das betreffende Kloster wegen der dießfalls vergebens aufgewendeten Kösten von den Schuldtragenden schadlos zu stellen haben werde.

Welche allerhöchste Entschließung die Landesstellen gesammten Stiftern und Klöstern ungesaumt zu bedeuten, und hierauf stets wachsames Aug zu tragen, auch sich hiernach genau zubenehmen haben werden.

Diese allerhöchste Anordnung wird dahero den Herren Ordinarien zur Wissenschaft und Benehmung andurch eröffnet. Wien den 4. May. 1781.

An=

Anmerkung.

Da von der Erwählung eines Standes das ganze Glück des Lebens abhängt, so ists höchst nothwendig, daß jene, welche sich zu einem Stande wenden wollen, in zween Fällen sichergestellt werden, welche gleichwichtigen Bezug auf ihre Ruhe und Zufriedenheit haben. Erstens müssen junge Leute nicht von Eltern, Vormündern, Verwandten, oder Klosterobern, und anderen, deren Ansehen zwingen kann, gezwungen werden können; und daher der erste Theil der Verordnung. Sie müssen aber auch von allen diesen ohne wichtige Ursache nicht abgehalten, und in dem Wege ihres Berufes gehemmet werden können; und daher der zweite Theil dieser weisen und heilsamen Verordnung.

12.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät hätten allergnädigst entschlossen, daß die bishero üblich geweste große Fähne der Zünfte bey dem Frohnleichnamsfest sowohl, als allen Gattungen der öffentlichen Prozeßionen allgemein abgestellet, und dafür kleine Schwungfähne, oder auch gewöhnliche Kirchenfähne, die ein einziger leicht, und ohne Gefahr für sich, und die Umstehende bey starkem Wind tragen kann, fürgewählet, und sich deren-

selben gebrauchet, dann die besondern Kleidungen, Schürze, hohe Federn auf den Hüten, und Kasketen, und dergleichen, von den Fähnträgern nebst dem vor den Fähnen vortrettenden Musiken allgemein verboten, und diese Anstalten auf alle Gattungen der öffentlichen Prozeßionen geltend gemacht werden sollen.

Welche allerhöchste Willensmeinung die Landesstellen sogleich zur allgemeinen Nachachtung kund zu machen haben.

So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft ohnverhalten wird. Wien den 16. May 1781.

Anmerkung.

Da es unstreittig der Zweck alles Religionsgepränges mit sich bringt, daß in allem ein dazu gehöriger Anstand und Auferbauung herrsche; wer wird nicht klar einsehen, daß all dieses seltne, ungeheure, lächerliche, lustige, das zu so viel Unanständigkeit Anlaß giebt, und wenigstens alle Andacht stöhrt, abgeschaft werden müsse? die Gefahr, die mit diesen übergroßen Fähnen, welche immer von sechs, sieben, oder acht Personen getragen werden mußten, verbunden war, hat sich öfters durch Unglücksfälle bewiesen. Wie äuserst einfältig war es auch nicht, bey einem heiligen Bittgang gleich vor dem ungeheuren Fahne einige Spielleute auftretten zu sehen, welche allerley Marches, deutsche Tänze und andere Pöbelstücke aufspielten? Auch ist die-

diese Verordnung von einer andern Seite wichtig. Da diese Aeußerlichkeiten etwas waren, auf dem der Stolz einer ganzen Zunft beruhte, so geschah es, daß sich die Zünfte wechselseitig am Aufwande übertreffen wollten, und auf diese Art einander gering schätzten, was oft an der Stelle zu Schlägereien, Spöttereien Groll, und Druckungen Anlaß gab; und den unnöthigsten Aufwand von der Welt verursachte.

13.

Se. Röm. k. k. Apostl. Majestät hätten untern 20. dieß allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in allen Klöstern und geistlichen Ordenshäusern männ- und weiblichen Geschlechts eine gewisse Anzahl der Personen, oder Numerus fixus bestimmet werden solle.

Obwohl zwar dieses bey vielen Klöstern bereits eingeführet, bey mehreren aber noch nicht zu Stande gebracht worden sey, so habe man ohne mindesten Verschub allen Manns- und Weibsklöstern in allerhöchsten Namen aufzutragen, daß jene, welche vom Hofe aus bereits einen vorgeschriebenen Numerum fixum haben, lediglich bey solchem genau verbleiben, jene dagegen, welche keinen von Hof aus bestimmten Numerum fixum hatten, sich unter den schwersten Strafen aller Aufnahme eines Kandidaten solang

von

Stadtbibliothek Augsburg

von nun an enthalten sollen, bis ihnen ebenfalls ein gewisser Numerus vorgeschrieben werden wird, als zu wessen Regulirung man dermalen fürschreiten lasse.

Welche allerhöchste Entschliessung ihm Herrn Officiali & Consistorio archiepiscopali vienensi anmit zur behörig weiteren Verfügung, und genauer Darobhaltung mit dem Beysatze erinnert wird, daß selbes über die beschehene Publikation bey allen Orden die Currenden einzureichen habe. Wien den 20. May 1781.

Anmerkung.

Bey Gesellschaften, welche dem Staate nicht besonders, vielleicht ganz und gar nichts nützen, sondern ihm nur zur Last sind, ist es gut, einen Numerum fixum zu bestimmen. Die Kenntniß des Volksstandes wird erleichtert; die Ausgaben lassen dann eine Berechnung zu; und man kann den Ueberfluß, der todtes Gut wäre, wegschlagen, und nützlich machen. Es war also diese Verordnung allerdings nothwendig, und um so nothwendiger, da die Mönche heishungrig auf die Erweiterung und Verbreitung ihrer heiligen Orden sahen, ja fast jedem das Himmelreich absprachen, der nicht, wie sie, lustig gekleidet war. Was unsere ganze Nazion, ja so zu sagen, ganz Europa in Staunen setzte, war Josephs Entschluß, einige Mönchs- und Nonnenklöster aufzuheben. Wer die Verfassung katho-

tholischer Länder kennt, weiß auch, daß der Pöbel aus allen Classen vom Mönchstande ganz beherrschet ward. Die Ursachen dieses Despotismus sind bekannt. Man hielt die Nonne für eine lauter Heiligkeit athmende Creatur, den Mönch für einen Engel, der mit Strick und Cutten, Bart und Sandalien in den Himmel einfahren muß. Weh dem, der es gewagt haben würde, vermerken zu lassen, daß er den hochwürdigen Herrn Kaputziner oder Minoriten nicht für einen lebendigen Heiligen schon auf dieser Welt ansehe.

14.

Wessen sich Seine Majestät in Ansehung der von den geistlichen Stiftern und Klöstern erkaufen dürfenden Bergwerken, und deren Antheilen mit alleiniger Ausnahme der denselben titulo hæreditatis vel donationis zufallenden Kuxen zu entschließen geruhet haben, und was in dieser Gleichförmigkeit an die gesamte k. k. Bergämter und Gerichte von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen erlassen worden, solches wird derselbe aus dem abschriftlichen, mittelst Hofdekret anhero gelangten Anschluße des mehreren ersehen.

Welcher dann Ihm Herrn Officiali & consistorio zur eigenen Benehmung und weiters nöthigen Verfügung anmit beygeschlossen wird.

Die-

Diese Hofkammer in Münz- und Bergwesen hat für nöthig befunden, Seiner Majestät allerunterthänigst einzurathen, daß den geistlichen Stiftern und Klöstern noch ferners erlaubet seyn sollte, Bergwerke bauen, und Berganthei-le oder Kuxen cum appertinentiis kaufen und besitzen zu dürfen; wobey sich auch in Ansehung derjenigen Berganthteile, oder Kuxen, so die Stifter oder Klöster durch Erbschaft oder Donation an sich bringen könnten, allerunterthänigst angefraget worden, und hierauf sub reprod. 13ten des gegenwärtigen Monats folgende allerhöchste Entschließung herabgelanget ist.

„ Ich begnehmige in einem, so anderem, das Einrathen der Kammer; respectu acquisitionis titulo hæreditatis vel donationis aber ist sich lediglich nach dem klaren Inhalt des Amortisationsgesetzes zu benehmen.

Welche allerhöchste Entschließung also dem ꝛc. zu dessen Wissenschaft, weiteren Bekanntmachung an die subalternen Aemter und unabweichlichen Befolgung hiemit zu erkennen gegeben, und dasselbe auf das allerhöchste Amortisationsgesetz vom 26. August 1771. und auf das diesfalls nachgefolgte Patent von 17. December 1780., soweit es die Unfähigkeit der geistlichen Stifter und Klöster zu Erwerbung der Kuxen oder Bergtheile durch Erbschaft und Donation be-

betrift, hierdurch angewiesen wird. Wien den 23. May 1781.

Anmerkung.

Diese Verordnung bezieht sich auf das Amortisationsgesetz von 1771. Hier ist nur im Vorbeigehen anzumerken, daß der Besitz und die Bearbeitung der Bergwerke, welche der Geistlichkeit gestattet wird, darum gut sey, weil der Staat dadurch Kösten erspart, die er selbst machen mußte.

15.

Se. Röm. k. k. Apostl, Majestät hatten mittels höchsten Hofdekrets vom 22ten dieß auf die Frage: ob ein geistliches Stift als Obrigkeit bey Veräußerung eines unter seine Herrschaft gehörig unterthänigen immobilis das Einstandrecht auszuüben berechtiget sey? nach dem Beyspiele, wie in Böheim, und Mähren bereits durch ein Generale vom 14. July 1753. gnädigst entschloßen worden, also auch hier Landes festzusetzen, und daher kund zumachen anbefohlen: daß, da verschiedene geistliche Stände, Kapitel, Kollegien, Klöster und Gotteshäuser namhafte

Im-

Immobilien, unter andern auch viele unter gewissen Zinßen, oder jure emphiteutico von unerdenklichen Jahren her besessene Gründe bey derselben Veräußerung unter dem Vorwande des dominii directi an sich gezogen haben, und dießfällige Kontrakte in ihren Grundbüchern fürmerken lassen, auch in Hinkunft derley Requisitionen für illegal erkläret, und gänzlich untersagt seyn sollen.

Welches demnach jederman, insonderheit aber Eingangs ernannten geistlichen Ständen, Kapiteln, Stiftern, Kollegien, Klöstern und Kirchenvorstehern zur nachrichtlichen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Wien den 22. Juny 1781.

Anmerkung.

Was ist wohl billiger, als offenbare Betruge zu steuern?

16.

Se. k. k. Majestät hätten sich allergnädigst zu entschließen bewogen gefunden, daß das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführet war, von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene Ausübungen eingestellet, und in keinem

Stücke, außer daß sie kein öffentliches Religionsexercitium haben, einen Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen mehr gemachet werden solle. Belangend aber die muthwillige Aufhetzer oder im Lande herum irrende Verführer, wären solche nach den allgemeinen politischen Grundsätzen einzuziehen, und zu bestrafen;

Welche allerhöchste Entschließung Sie Landesstellen allen geist- und weltlichen Obrigkeiten mittels der Kreisämter durch ein geschriebenes Circulare sogleich zur genauesten Nachachtung kund zu machen habe.

So den Herren Ordinarien zur nachrichtsamen Wissenschaft mitgetheilet, auch ohnverhalten wird, daß in dieser Gemäßheit der Auftrag an die gesammten Kreisämter unter einem erlassen worden sey. Wien den 30. Juny 1781.

Anmerkung.

Dieses Patent enthält die volle Ausdehnung der Toleranz, und was in Rücksicht der herumstreifenden Verführer und Aufheber verordnet ist, ist nothwandig, weil sonst alle Verordnungen unnütz seyn würden, wenn ihnen immer entgegen gearbeitet würde; besonders ist diese Vorsicht, und eine strenge Ahndung und Züchtigung nothwendig, wenn die Verführer Leute vom Ansehen sind, die auf das Volk desto grösseren Eindruck machen,

chen, und sich leichter einen grossen Anhang verschaffen können. Die allergefährlichsten Verführer aber sind die Mönche, weil das einfältige Volk ihren Kutten, Bärten, und scheinheiligen Mienen noch das gröste Zutrauen schenkt. Ich zweifle, ob eine einzige Ketzerey entstanden seyn würde, wenn die Sektirer keine Mönche gewesen wären

17.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben vermög höchstem Hofkanzleydekret allergnädigst zu befehlen geruhet, daß dem gemeinen Volke eine jede katholische Bibel zugelassen, und überhaupt demselben kein Buch weggenommen, oder jemand deswegen bestrafet werden solle, ohne daß ein solches Buch vorläufig allerhöchst dero wienerischen Büchercensurkomission vorgeleget worden;

Welches man also zur beliebigen Wißenschaft und weiterer Anweisung des unterstehenden Cleri hiemit zu erinnern nicht entstehet. Wien den 10. Augusti 1781.

Anmerkung.

Diese Verordnung bezieht sich auf eine vorhergehende: es wäre unnütz, hier zu wiederholen, was schon dort gesagt worden ist.

18.

Se. k. k. Majestät hätten gnädigst entschlossen, daß von nun an kein titulus Prælati domestici, Protonotarii Apostolici, Episcopi in partibus, der kein Exercitium episcopale habe, oder sonst ein dergleichen bloße Würde, bey den Päbstl. Stuhl angesuchet, noch auch über ein solches Verleihungsbreve das höchste placitum Regium ertheilet werde, wenn nicht der Impetrant die landesfürstliche Erlaubniß, solches zu suchen, erhalten, und zugleich ein verläßliches Verzeichniß der dießfälligen Kösten zu Rom beygeleget haben würde, ohne Erfüllung ein so anderer Bedingniß wären alle derley römische Conzeßionen künftighin platterdingen abzuweisen;

Welches den Herren Ordinarien zur nachachtlichen Wissenschaft intimiret wird, wie dann auch dessen Publicirung durch die Kreisämter im ganzen Lande unter einem veranlasset worden ist. Wien den 21. Augusti 1781.

Anmerkung.

Alle jene Personen, welche einen von diesen Titeln erlangt haben, haben in ihren Begriffen eine größere Würde erlangt, und einen größern Werth bekommen, es liegt ihnen also als Pflicht ob, sich dankbar zu bezeigen; wie gefährlich nun solche Verbindlichkeiten gegen fremde Höfe sind, besonders da sich die Absichten des römischen Hofes mit den übrigen Höfen öfters durchkreuzen, und die Sache dieses Hofes so oft mit der Sache der Religion verwechselt wird, daß bey diesen Gelegenheiten die dem Staate schädliche Geldversendung eintritt, ist offenbar, denn alle diese Würden sind an sich selbst weiter nichts, als eines von den unzählichen Mitteln, sich unter einem gleissenden, und lockenden Vorwande Geld zu machen, in welchem dieser Hof von jeher (Geschichte ist mein Schild) am erfinderischsten war. Es ist also ganz billig, ja nothwendig, das Placetum als ein unumgänglich nothwendiges Bedingniß zu all diesen Bewürdungen, wenn ich mich undeutsch ausdrücken darf, zu fodern.

19.

Se. k. k. Apostol. Majestät hätten auf vorhergegangene reife Ueberlegung, und den darüber erhaltenen allerunterthänigsten Vortrag allen Herren Erz- und Bischöfen, deren Diözesen sich im hiesigen Lande befinden, nachstehende aller-

lerhöchste Entschließung bekannt machen zu lassen allergnädigst befunden, und solches mittels Hofsdekrets dd. 4. dieß dieser N. Oe. Regiegierung aufgetragen. Es werde ihnen Erz- und Bischöfen aus landesfürstlicher Macht in Bezug auf ihre in den k. k. Staaten gelegene Diözesen anmit aufgetragen, daß sie bey matrimonial oder Ehesachen (soweit nicht nach dem göttlichen oder Naturrecht ein impedimentum obwaltet) in allen übrigen impedimentis canonicis gegen eine mäßige Tax für ihre Kanzleyen die betreffenden Personen der k. k. Vasalen und Unterthanen, ohne eine päbstliche oder anderweitige Dispensation zuerwarten, bey vorhandenen Beweggründen jure proprio von nun an dispensiren sollen. Da einem Staate aus höchst wichtigen Gründen ungemein viel daran gelegen sey, daß die Bischöfe sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt gehörig gebrauchen, so versehen sich allerhöchstgedacht Se. Majestät zu jedem insbesonders allergnädigst, er werde solche in den obbesagten Gegenständen um so gewisser in schuldige Ausübung bringen, als alle Verbindlichkeiten, in welchen sich ein Bischof auf was immer für ein Art gegen den Päbstl. Stuhl diesfalls etwa gesetzet haben möge, niemals anders, dann salvo jure tertii folglich auch salvo jure regio verstanden werden, und gül-

tig

tig seyn könnten. In dieser Betrachtung, und weil es das Beste des Staats erfordere, womit sie Bischöfe ohne allen fremden Einfluß hierinnen ihr Amt allein handeln, werde man auch ungeachtet was immer für erfolgen könnenden Entschuldigungen oder Einwendungen von obgesagter allerhöchster Entschließung nicht abgehen, wohl aber solche durch die dem weltlichen Arm von Gott verliehene Macht und Mittel kräftigst unterstützen. Nebst dem haben Allerhöchst dieselbe weiters anzubefehlen geruhet, durch die weltlichen Behörden allen Seelsorgern die Verordnung zustellen zu lassen, daß keiner unter Verlust der Temporalien seines Benefizii oder aufhabenden Amts jemanden ohne Unterschied des Standes gegen eine andere Dispensation über öffentliche oder bekannte Impedimenta canonica matrimonii, als die von dem Ordinario ertheilet worden ist, zusammengeben solle.

Welch ein so andere geschöpfte allerhöchste Resolution Ihm Herrn Offiziali und Konsistorio zur gehörigen Befolgung, und auch nachrichtlicher Wissenschaft mit dem Beysatz hierdurch erinnert wird, daß derselbe über die richtige Zustellung dieser Intimation seine Anzeige mittels Beylegung eines Rezepisse anhero erstatten solle, um solches sofort allerhöchst anbefohlenermassen nach Hof überreichen zu können. Wien den 4. September 1781.

An=

Anmerkung.

Es ist ausgemacht, daß es dem Staate an nichts mehr gelegen ist, als an der Vergrößerung der Gesellschaft; welche, wie Herr Hofrath von Sonnenfels so deutlich erkläret hat, alle Vortheile des Staats in sich begreift; daher ists nothwendig, alles, was sich der Vergrößerung der Gesellschaft auf was immer für eine Art entgegenstemmet, wegzuhauen, weil es sich mit dem Wohl der Gesellschaft nicht verträgt; es ist also die Aufhebung des Zelibats, dessen Wurzeln nun zu wanken beginnen, und die Aufhebung der unzähligen Impedimente der Ehen höchst nothwendig. Da selbst aus dem Naturrechte Hinderniße gefolget werden, welche vielleicht nicht darinnen sind, so ists desto nothwendiger, den bürgerlichen Hindernißen Schranken zu setzen. Es ist ganz gewiß, daß das Recht im dispensiren ein Recht der Bischöfe, und nur darum von den Päbsten usurpirt worden ist, weil es eine Beförderung der Taxen war. Keine Spekulation war vielleicht feiner, als diese; Leute, die sich gerne heurathen wollen, unterwerfen sich allen Bedingungen. Da es Bischöfe giebt, welche fanatisch genug sind, gegen ihre eigene Rechte blind zu seyn, und sie fahren zu lassen, so ists gut, daß sie der Monarch, dem daran gelegen ist, daß die Bischöfe ihre Rechte selbst ausüben, sie zwingt, ihre Rechte nicht zu verwerfen, wie er den Selbstmörder zwingen kann, sich nicht zu morden. Da endlich die Verordnungen durch den Vorwand, daß jene, welche sie betraffen, solche nicht erhalten haben, oft schon vereitelt worden sind, so ists eine sehr weise, und un-

entbehrliche Vorsicht, Rezepisse abzufodern, damit nichts möglich bleibt; als die Befolgung.

20.

Nachdem bey der in Betref des jüngsthin in der heil. Magdalenakirche entstandenen Feuers gepflogenen Untersuchung sich gezeiget hat, daß sothanes Feuer nicht anders, als durch einen bey Auslöschung der Lichter irgendwo hingefallenen Potzen habe entstehen können.

Als habe diese k. k. N. Oe. Regierung zur Verhinderung all ferneren derley Unglücks zu verordnen befunden, daß in allen Kirchen bey solchen Feyerlichkeiten, wo dieselbe mit Tapeten geziert, und mit mehreren Lichtern, als sonst gewöhnlich ist, beleuchtet sind, bey der Nacht immer eine Wache von den Sakristeyleuten in der Kirche aufgestellet, auch eine mit Wasser gefüllte Bodung daselbst bereitet gehalten werden solle, damit, im Falle durch einen nicht gut abgelöschten Potzen sich etwas anzünden sollte, das lodernde Feuer sogleich ausgelöschet werden könne.

Wornach Herr Offizial und Konsistorium an die sammentlich ihrem Kirchensprengel unter=

terstehenden Kirchen das benöthigte zu erlassen haben wird. Wien den 14. September 1781.

Anmerkung.

Daß diese Vorsicht weise und unentbehrlich sey, ist einleuchtend; und da ohnedieß die Feueranstalten hierorts überhaupt so vortreflich sind, so ists ganz weise, daß auch diese Vorsicht den Anstalten eingeschaltet worden ist. Doch ist zu wünschen, daß der zur Löschung des etwa auflodernden Feuers wachende Sakristauer sich nicht so mit Weine fülle, daß die mit Wasser gefüllte Bodung umsonst in Bereitschaft stehe.

21.

Se. Röm. k. k. Apostol. Majestät hätten mittels Hofdekrets anhero gelangen zulassen allergnädigst geruhet: bey dermaliger Annäherung der gewöhnlichen Zeit, wo die geistlichen Orden ihre Konventus und Capitula abzuhalten pflegen, sey das wachsamste Aug zu tragen, damit das wegen Aufhebung des Nexus mit den Ordensgeneralen, und auswärtigen Ordenshäusern ergangene höchste Patent vom 24. Märtz d. J. in allen Punkten auf das genaueste in Erfüllung gebracht werde, welcher Erfolg seiner Zeit anzuzeigen, und zugleich diejenigen Orden

oder Ordenshäuser, die etwa ein oder den andern Gegenstand erwähnten höchsten Patents immittels zuwider gehandelt hätten, oder allenfalls saumselig gewesen wären, schon dermal ohne Verzug nahmhaft zu machen seyn.

Ihm Herrn Offizial und Konsistorio wird demnach diese allerhöchste Resolution zur gehörigen Befolgung, und zwar mit dem Beysatze erinnert, daß selber jene Orden, welche etwa seit oberwähntem Patent Provinzialkapitel gehalten haben, oder noch dem nächsten halten werden, an Regierung verläßlich anzeigen sollen. Wien den 24. September 1781.

Anmerkung.

Schon bey dem Patent vom 24. März dieses Jahres ist die Gefährlichkeit der Verbindung mit den Ordensgeneralen dargethan worden; da also über diese kein Zweifel übrig bleibt, so ist auch diese Verordnung, welche ein nothwendiges Mittel ist, die Verordnung vom 24 März wirksam zu erhalten, sehr weise, unentbehrlich, ja bey dem bekannten Ungehorsam der Mönche nothwendig.

12.

22.

Es hätten Se. k. k. Apostol. Majestät mittels Hofdekrets gnädigst zu entschließen geruhet; es sey zur allerhöchsten Wissenschaft gelanget, daß viele geistliche Personen in den k. k. Erblanden das Amt eines Notarii zu Rom ansuchen, und solches von dannen erhalten; dahero Se. k. k. Majestät gnädigst befehlen, daß unter dem letzthin sub dato 21. August an. currentis ergangenen Verbot, zu Folge welchem keine geistliche Titel und Würden eines prælati domestici, protonotarii apostolici, u. s. w. ohne vorläufig Landesfürstlicher Erlaubniß zu Rom angesuchet werden dürften, auch das Officium notariatus, welches zu Rom ohne vorhin erhaltenen allerhöchsten Konsens bewirket würde, begriffen seyn solle.

Welch allerhöchste Entschließung zu jedermanns Wissenschaft nachträglich zu machen sey.

Solchemnach wird ihm Herrn Offizial und Konsistorio vorgesagt allerhöchste Resolution hiemit erinnert, auf daß selber solche allerhöchst anbefohlenermassen zu jedermanns Wissenschaft nachträglich per Circulare behörig kund machen solle. Wien den 2. Oktober 1781.

Anmerkung.

Da die Verordnung vom 21. August bereits kundgemacht war, so handelten jene, welche um das Notariat ansuchten, geradezu in fraudem legis. Es ist ganz billig, daß jene, welche in fraudem legis handeln, eben so gestrafet werden, wie die, welche geradezu wider den ausdrücklichen Sinn verbrechen. Denn sie sind eben so gut Willens, wider das Gesetz zu handeln, als die letztern. Der Zweck der Verordnung vom 21. August war, alle Verbindung, alle Conexion mit Rom von dieser Seite aufzuheben, das war einleuchtend, wenn es auch nicht klar da geschrieben stand. Vielleicht konnte man bei Personen, welche wider solche Gesetze handeln, diesen Vortheil ergreifen: wenn sie auf so eine Art in fraudem legis handelten, so sollte man ihnen die Wahl lassen, sich entweder für Dummköpfe zu erklären, wo sie dann als untüchtig ihrer Aemter entsetzt würden, oder für Verbrecher, wo sie dann streng gestraft werden müßten, weil bey solchen Personen mehr Bedächtlichkeit und folglich mehr Schuld, als bey andern, zugegen ist.

23.

Es hätten Se. k. k. Apostol. Majestät mittels Hofdekret anhero gelangen zu lassen geruhet, wasmassen in dem unterm 24. März a. c. wegen Aufhebung des Nexus mit den Ordens-

ge-

generalen, und auswärtigen Ordenshäusern kundgemachten höchsten Patente, sey auch unter andern §. 8. verordnet worden, daß keine fremden Breviaria, Missalien, Antiphonalia, Kohrbücher, oder sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papiere mehr hiereingebracht werden sollen.

Wie nun dem entgegen zu handeln sich dennoch einige Orden oder Buchhändler beygehen lassen dürften, so wollen Se. k. k. Majestät, daß erst benannte Werke oder Papiere von fremden Landen hereinzubringen allen Buchhändlern sub poena confiscationis und anderen nach Umständen zu verhängenden Strafen verboten seyn solle, weil es jedem Orden freystehe, sich zu derer Erhaltung auf eigene Kosten entweder an die Wiener = oder andere erbländische Buchdrucker zu wenden.

Welche allerhöchste Resolution Ihm Herrn Offizial und Konsistorio zur Nachricht und behörig weiteren Kundmachung hiemit erinnert wird. Wien den 8. Oktober 1781.

Anmerkung.

Was bey der Verordnung vom 24. März gesagt worden, gehört auch hieher; weil genwärtige Verordnung eine nothwendige Ergänzung der erstern ist.

24.

Es hätten Se. k. k. Majestät über den in Bezug auf das placitum Regium für den von dem Herrn Fürst Erzbischofen zu Salzburg zu der Leobner Stadtpfarr präsentirten Weltpriester Ignatz Stainzinger erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu entschließen geruhet: daß sie Landesstelle in Gleichförmigkeit des unterm 26. May laufenden Jahrs kundgemachten höchsten Patents gegen den von einem auswärtigen Herrn Ordinario ohne vorher gehörig angesuchtem placito Regio aufgestellten Pfarrer zu Leoben mit Sperrung der Temporalien zwar ganz recht fürgegangen sey, jedoch befehleten allerhöchst dieselben, daß jeder auswärtige Herr Ordinarius, mithin auch der Herr Fürst Erzbischof zu Salzburg, in Ansehung des Theils seiner Diözes unter dießseitiger Domination nicht anders, als jeder andere erbländische Bischof, zu behandeln, folglich auch die Collationes ordinarias beneficiorum, wenn sie nur Landeskindern, oder k. k. Unterthanen zu statten kommen, dem placito Regio nicht zu unterziehen seyen.

Welch allerhöchste Entschließung dahero Se. k. k. Landesstelle sich sowohl in dem gegenwärtigen Falle zur Richtschnur zu nehmen, als auch in

in allen künftigen derley Fällen genau gegenwärtig zu halten habe.

Endlich hätten mehrgedacht Se. Majestät weiters allergnädigst anbefohlen, daß in Hinkunft von keinen Pfarrern oder Benevizjaten die persönliche Erscheinung, oder Entrichtung der Gebühren nacher Salzburg pro confirmatione & investitura geforderet, sondern alle derley geistliche Personen an den zur Ausübung der Salzburgisch-Erzbischöflichen Gerechtsamen diesseits ohnehin bestellten Vicarium Generalem Herrn Fürsten Bischof zu Seggau angewiesen werden sollen. Auf dessen genaueste Befolgung demnach Se. k. k. Landesstelle sorgfältigst zu wachen, und nebst dem pflichtmäßig zu invigiliren habe, damit die in Erledigung kommenden beneficia, zu welchen das Erzstift Salzburg präsentirt, nach der bestehenden höchsten Verordnung keinen anderen, als Landeskindern, verliehen werden.

Welches auch in Sachen hereingelangten k. k. Hofkanzleydekret Euer Fürstl. Gnaden zur nachachtlichen Wissenschaft mitgetheilet wird, massen auch dessen das Kreisamt Prugg mit Beyschließung des von dem Herrn Fürst Erzbischof zu Salzburg an den neu ernannten Stadtpfarrer zu Leoben Stainzinger ausgefertigten Original-Collationsinstruments nebst dem Beysatz erinnert worden ist, sothanes Instru-

ment

ment ihm Stainzinger zurückzustellen, und demselben, daß er keines placiti Regii mehr bedarf, zu bedeuten, unter einem aber sowohl diesem, als allen übrigen Kreisämtern, wie nicht minder der landesfürstlichen Hofkammerprokuratur aufgetragen wird, ob der Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung in Bezug auf den letzten Absatz genauest zu invigiliren. Wien den 12. Oktober 1781.

Anmerkung.

Es ist nichts billiger, als daß alle Aemter in einem Lande nur von den Landeskindern besetzt werden, und ich wag es, zu sagen, der Fürst ist cæteris paribus verbunden, die Landeskinder den Fremden vorzuziehen. Diese Verordnung nimmt diese allgemeine Rücksicht, besonders auf die beneficien; hieher gehört alles, was schon bey andern Gelegenheiten über die gefährliche Anhängigkeit zu dem Vaterlande, oder doch wenigstens dem Orte, von welchen man dieses beneficium erhalten hat, gesagt worden ist. Auch gehört hieher das, was schon öfters von Geldversendungen gemeldet worden. Es ist auch der Erfolg dieser Verordnung von einem Erzbischofe von Salzburg leicht zu erwarten, der gegenwärtig der Wegweiser bey einem Schritte seyn wird, über den ganz Deutschland staunen, über den ganz Deutschland frohlocken wird.

25.

Nach Inhalt einer erflossenen allerhöchsten k. k. unmittelbaren Resolution hätten Se. röm. k. k. apostol. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenzwanges, und anderseits von dem großen Nutzen, der für die Religion, und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, sich bewogen gefunden, den Augspurgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemal gebräuchlich, oder eingeführt gewesen sey, oder nicht.

Der katholischen Religion allein sollte der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Fakultäten der Inwohner thunlich fallete, und sie Acatholici nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexercitii stünden, das privat Exercitium auszuüben, erlaubt seyn. Insbesondere aber bewilligten Se. röm. k. k. Apostol. Majestät.

Er-

Erstens: den akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnten, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber könnten sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erblanden befindliche Bethaus, so oft sie wollten, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beystehen, doch nie verhindern, unter schwerester Verantwortung, daß ein von einem oder anderen Kranken anverlangter katholischer Geistlicher berufen würde.

In Ansehung des Bethauses befehlen Se. röm. k. k. Majestät ausdrücklich: daß, wo es nicht schon anders wäre, solches kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstellte, haben, sonst aber wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollten, ihnen freystehen; auch alle Administrirung ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken in den dazugehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniße mit

Be-

Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt seyn sollten.

Zweitens: bliebe denselben unbenommen, ihre eigene Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten wären, zu bestellen; über welche jedoch die k. k. hiesige Schuldirektion, was die Lehrmethode, und Ordnung beträfe, die Einsicht zu nehmen hätte. Ingleichen bewilligten Se. röm. k. k. apostol. Majestät

Drittens den akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotireten, und unterhielten, die Auswahl derselben. Wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten sich diese des juris præsentandi allerdings zu erfreuen.

Jedoch behielten Se. röm. k. k. Apostol. Majestät sich die Konfirmation dergestalt bevor: daß, wo sich protestantische Consistoria befänden, diese Konfirmationen durch selbe, und wo keine wären, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Konsistoria ertheilt werden, bis nicht die Umstände erforderten, in den Ländern einige Konsistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura Stolæ verblieben, so wie in Schlesien, dem Parocho Ordinario vorbehalten.

Fünf=

Fünftens: Wollten Se. röm. k. k. Apostol. Majestät die judicatur in den das Religionswesen der Acathalicorum betreffenden Gegenständen allerhöchst deroselben politischen Landesstellen mit Zuziehung eines, oder des' anderen, ihrer Pastoren, und Theologen, allergnädigst aufgetragen haben; von welcher nach ihren Religionssätzen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Rekurs an Se. röm. k. k. Apostol. Majestät politischen Hofstelle freystehen sollte.

Sechstens: Hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bey Heyrathen von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl vom männlichen, als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als eine prærogativa der dominanten Religion anzusehen sey. Wohingegen bey einem protestantischen Vater, und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen hätten.

Siebentens: Könnten die Acatholici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civilbedienstungen, in Hinkunft dispensando

zu-

zugelassen werden; und wären diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sey, weder zur Beywohnung der Prozeßionen, oder Funkzionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten.

Es sollte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bey Se. röm. k. k. Apostol. Majestät Militari täglich, ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschähe, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Derley Dispensationen zu Profeßionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte wären bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königl. Leibgedings-Städten aber da, wo Landeskämmer seyen, durch diese, und wo sich keine befänden, durch die Regierung ohne alle Erschwerung, zu ertheilen.

Im Falle aber, bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen, erachtet würden, ergeben sollten; so wäre hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an allerhöchst Deroselben Landesstellen, und von solchen nach dem allerhöchsten Hofe,

zur Einholung der allergnädigsten Entschließung zu erstatten.

Wo es aber um das jus incolatus zu thun wäre; da sey die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle, von Se. röm. k. k. Majestät österreichischen Hofkanzley zu ertheilen.

Welch alles hiemit nach Maaßgabe dieser allerhöchsten Anordnung, allen, und jeden Jurisdizenten, Dominien, Güterbesitzern, Obrigkeiten, und Magistraten, auch Insassen, und Inwohnern zur allergehorsamst so genauest, als unverbrüchlichen Vollziehung, Nachachtung, und Festhaltung bedeutet wird. Wien den 13. Oktober 1781.

Anmerkung.

Es ist hier nicht mehr der Ort, die Toleranz, und ihre Nothwendigkeit zu erklären. Die Frage wegen des Simultanei ist längst entschieden, und was habe es wohl sonst, was man dawider einwenden könnte, da das Staatsrecht die größte Gewissensfreiheit, die sich mit dem Wohl des Staates verträgt, fodert? und der Fanatismus ist kein Beweis, sein Name widerlegt ihn.

26.

Se. k. k. Majestät hätten Ihre allerhöchste Entschließung herabgelangen lassen, daß alle Handlungen der Notariorum, und Protonotariorum, welche nicht von der Landesfürstlichen Macht durch den ordentlichen Weg seyen ernennet worden, ohne Kraft und Wirkung seyn, mithin als ungültig erkläret werden sollen, dahero den auch schon dermaligen Notariis und Protonotariis Apostolicis anzubefehlen sey, daß selbe die Bestättigung ihres begleitenden officii Noto- & Protonotariatus bey der weltlichen Behörde neuerlich ansuchen sollen, wofür sie aber keine Tax zu bezahlen haben, massen ihnen sonst die Ausübung ihres von einer fremden Macht verliehenen Amts hier Landes gänzlich verboten seyn solle.

Welche allerhöchste Willensmeinung die Landesstellen zur Nachachtung nicht nur per Circulare kund zu machen, sondern auch hievon die betreffenden Behörden zu verständigen haben werden, übrigens verstehe sich von selbsten, daß künftighin über die machen wollende Aussuchung obbesagter Karaktere die höchste Erlaubniß, und nach deren Erhaltung das placitum Regium auf gleiche Art jedesmal erforderlich sey, wie sol-

ches in den dießfälligen k. k. Patenten enthalten ist,

So den Herren Ordinarien zur nachrichtlichen Wissenschaft mitgetheilet wird. Wien den 15. Oktober 1781.

Anmerkung.

Vorhergehende Patente haben erklärt, wie nothwendig es sey, keine Dignitäten, besonders solche, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die Bürger des Staates haben, zu dulden. Da die Aemter in einem Staate nur verliehen sind, so soll sie auch niemand verleihen können, als der Staat, und daher der Regent selbst. Es ist auch überhaupt eine richtige Bemerkung, daß solche Aemter, welche vom Stuhle her verliehen, und bestellet worden sind, nur aus gefährlichen Absichten bestellt worden seyn können. Denn wenn das Wohl des Staats mit dem Wohle des Stuhles sich nicht durchkreutzen, so sind sie überflüßig, und im Gegentheile sind sie höchst gefährlich, weil sie das Wohl des Staates zu verhindern suchen. Daß der Staat sich nicht wohlbefinden könne, wenn der Stuhl Patient ist, ist ein altes Arkanum kanonistischer Quacksalber, und ganz und gar nicht von Belang.

27.

Allerhöchst Se. k. k. Apostol. Majestät haben vermittels Hofdekrets anhero gelangen zu lassen geruhet, wienach Allerhöchst dieselben bey Gelegenheit des gehorsamst vorgelegten spezifischen und individuellen Ausweises der Normalschulen und Gymnasien in sämmtlichen deutschen Erblanden, und der dießfälligen Zuflüsse des Normalinstituts zu begnehmigen, und derselben Fortsetzung und Verbreitung in der dermal bestehenden Ordnung nach den hinausgegebenen Vorschriften allergnädigst zu befehlen, und zugleich zu äußern geruhet; wienach allerhöchst dieselben aus obbemelten Ausweisen mißfällig ersehen hätten, daß in den gesammten deutschen Erbländern eine so ungeheuere Zahl schulfähiger Kinder noch keinen Unterricht empfangen, weil sie in keine Schule gehen.

Ob nun schon Se. k. k. Majestät einerseits einige bisher aus dem Kammerali zu dem Schulwesen hier und da abgereichte Zuflüße einzuziehen befohlen haben, so hätten doch allerhöchst dieselben andererseits nicht nur die für die Schulen aus den k. k. Domänien theils ex cammerali, theils ex bancali bisher den betreffenden Ländern abgereichte jährliche Summen noch fernershin zu

verwilligen geruhet, sondern auch die allerhöchste Gesinnung zu erkennen gegeben, den dermaligen hie und da beträchtlichen Abgang an dem Schulfonde aus dem incamerirten Jesuitenfond hernehmen zu lassen; weswegen annoch die weitere Verordnung nachfolgen werde. Anbey aber hätten Se. k. k. Majestät die bestmöglichst wirthschäftliche Gebahrung mit dem Schulfonde und die Verminderung der entbehrlichen Auslagen entweder bald, oder nach und nach, jedoch ohne Nachtheil des Instituts, nachdrücklich anbefohlen, auch zu soviel möglicher Ergänzung des Abganges des Schulfonds, und zu dessen bessern Bestehen, da, wo es noch nicht geschehen, die Interkalaria von der Geistlichkeit, einen Theil von dem Ueberflusse der vermöglichen Kirchen und Bruderschaften, auch die bestimmte Summa von den Sterbfällen pro Fundo normali einzuheben, und eine ernstliche Betreibung und Flüßigmachung dieser Beträge angeordnet. Ihr Regierung werde demnach diese allerhöchste Entschließung zur nachrichtlichen Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Fortdauer der Schulverbesserung, und des Normalinstituts durch die Kreisämter überall mit dem zu publiziren, wienach Se. k. k. Majestät höchst mißfällig ersehen, daß der größte Theil, besonders die Landjugend, ohne Unterricht aufwachse, und

da-

dahero gemessenst anbefohlen hätten, den ernstlichen Bedacht zu nehmen, damit die Kinder zu Besuchung der Schulen besser, als bisher, verhalten werden.

Dieses desto ehender zu erreichen, sey die Bedrohung beyzufügen, daß die nachläßigeren vermöglicheren Aeltern, falls sie auch künftig ihre Kinder in die Schule nicht schicken, zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Aeltern hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, besonders bey Reparirung, oder Erbauung der Schulen, nach Umständen würden verhalten werden. Wie dann auch eben dieserwegen die Listen der schulfähigen Kinder vorschriftmäßig von den Bezirken an die bestellten Visitatoren, oder Aufseher, durch diese aber an sie Regierung, und daraus mittels der Direktoren der Normalschule summarische Extrakten zuzufertigen, zuzusenden, und sodann diese Auszüge alljährlich nach Hof einzuschicken, und an Orten, wo keine Oberaufseher oder Visitatoren für Bezirke annoch bestellet sind, solche anzustellen kommen.

Welche allerhöchste Entschließung ihm Herrn Offizial und erzbischöflich wienerischen Konsistorium zur Nachricht mit dem Beysatze hiemit bekannt gemacht wird, da Se. k. k. Majestät allerhöchst befehlen, von den Interkalaren der

Geist-

Geistlichkeit da, wo es noch nicht geschehen, einen Theil den Schulfond zufließen zu machen; wegen Taxirung und der Einhebungsart dieses Zuflußes sich mittels seines gutächtlichen Berichtes, und zwar, um die diesfalls von hieraus ganz förderſamst abgeforderte Aussteurung nach allerhöchsten Orten beschleunigen zu können, binnen 8. Tagen a die recepti an Regierung äußeren solle. Wien den 20. Oktober 1781.

Anmerkung.

Daß nur jener Staat glücklich seyn kann, dessen Bürger aufgeklärt sind, daß von rohen, unerzogenen Bürgern alles Böse zu befürchten ist, daß nur da wenig verbrochen wird, wo der Verstand dem Willen Einhalt thut, ist ausgemacht, wird nirgends mehr bezweifelt, und von der Geschichte unterstützt. Der Satz, daß das Volk dumm seyn müsse, war einst der allgemeine Lehrsatz der öfters belobten Geistlichkeit, und die Väter eines berüchtigten Ordens scheuten sich nicht, ihn öffentlich zu vertheidigen. Da sie nimmer sind, haben sich auch die mächtigen Stützen dieses Satzes vermindert. Die Erziehung des Landvolkes ist vernachläßigt worden. Die zu Vätern und Müttern erwachsenen Landleute ließen ihre Kinder ebenfalls nicht die Schulen besuchen; weil sie die Kinder zu Hause zu verschiedenen weniger wichtigen Beschäftigungen verwandten, und die Schulen für unnütz hielten, indem sie sich selbst für wahre Leute

hiel-

hielten, obschon sie keine Schule besucht hatten: theils, wenn sie auch den Vortheil der Schulen einsahen, schickten sie die Kinder doch nicht dahin, weil sie nicht wollten, daß ihre Kinder klüger würden, als sie; nebst vielen andern Ursachen, als z. B der Entfernung der Schulen, der Härte, dem schlechten Wandel der Lehrer, u. s. w. Wie sehr wir also unserm Landesvater zu danken haben, der die Verordnungen seiner seligen Mutter so vortreflich unterstützt, und erweitert, bedarf keiner weitern Erklärung; auch sind die Mittel, durch die er die Eltern zu zwingen sucht, die kräftigsten, weil sie sich im Eigennutze gründen.

28.

Es hätten Se. k. k. apostol. Majestät mittels Hofdekret allergnädigst anzubefehlen geruhet; daß das wegen allgemeiner Einführung einer christlichen Toleranz in die Länder ergehende gedruckte Cirkular zugleich den Consistoriis mitgetheilet werden solle, damit sie solches der unterhabenden Welt- und Regulärgeistlichkeit bekannt machen.

Zu gleicher Zeit sey der Auftrag an die Ordinarien mit kurzem beyzufügen, womit sie die unterstehende Geistlichkeit, und vornehmlich die bestellten Seelsorger zu bescheidner Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnen, und ihnen son-

der-

derheitlich wohl einbinden, daß sie allen Anlaß zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältigst vermeiden, und nach dem wahren Sinn der christlichen Toleranz auch gegen Irrende liebvoll, und mit aller Sanftmuth sich benehmen, folglich aller unanständigen Ausdrücke oder gar Lästerungen der gegentheiligen Religionsverwandten sich enthalten, um so mehr aber durch deutlichen und ersprießlichen Unterricht durch Ueberzeigung, und gute Beyspiele, wie es ohnehin die Pflicht eifriger Seelsorger erfordert, die anvertrauten Pfarrgemeinden in der wahren allein seligmachenden Religion zu stärken, oder Irrende zurück zu führen sich bestreben sollen.

Welche allerhöchste Resolution Ihm Herrn Offizial und Konsistorio nebst Anschließung einer gemessenen Anzahl Circularien mit dem Auftrag hiemit erinnert wird, daß selber solche der unterhabenden Welt- und Regulargeistlichkeit zur schuldigsten Befolgung bekannt machen, und vertheilen, zugleich aber auch seines Orts auf die genaueste Erfüllung und Beobachtung dieser allerhöchsten Anordnung sorgfältig wachen solle. Wien den 24. Oktober 1783.

An-

Anmerkung.

Toleranz und Gewissenszwang widersprechen sich im Ausdrucke. Wie frolockend all das, was gegenwärtige Verordnung zu verhindern sucht, für die Geduldeten sey, ist schon öfters auseinandergesetzt worden.

29.

Se. k. k. Majestät hätten für das künftige zu statuiren geruhet, daß ein jeder Ordensgeistlicher, welcher mit Dispensation seinen vorigen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand eintreten wird, jenes, was bis zu seinen Austritt, und respective Annehmung des Weltpriesterstandes, den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn wird, zurück zuverlangen keine Befugniß habe, sondern die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geschützet werden sollen.

Dahingegen bewilligten allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät allergnädigst, daß ein solcher säkularisirter Priester von der Zeit seines Austritts aus dem Regulirten Orden, und respective Annehmung des Weltpriesterstandes, aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Aquisitionen per Donationes, u. s. w. allerdings

fähig, und theilhaftig seyn könne; Welche allerhöchste Willensmeinung die Landesstellen zu jedermanns Wissenschaft gehörig kund zu machen haben. So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft intimiret wird. Wien den 9. November 1781.

Anmerkung.

Das Gelübd der Armuth, das der in den Orden tretende ablegt, führt in Rücksicht auf die Erbschaften, die er allenfalls zu machen hätte, eine Art von Schenkung, und Verzicht mit sich; es ist ganz gewiß, daß auch auf diese Art, wenn der sekularisirte auf das Vermögen, das die andern schon empfangen haben, einen Anspruch machen könnte, eine Art von Unsicherheit des Vermögens entstehen würde; weil diese Erben nie wüßten, ob der Ordensmann nicht Lust bekömmt, in den freiern Weltpriesterstand überzutretten; es ist also unstreittig gut, daß sie von dieser Seite nichts weiter anzusprechen haben. Warum sie aber als Weltpriester nicht sollten erben können, läßt sich keine vernünftige Ursache denken. Im Gegentheile; sie werden im Weltpriesterstande vom h. Orden nicht mehr gefüttert, und müssen da für ihren Unterhalt selbst sorgen.

30.

Aus Anlaß eines von der Mährischen Landesstelle einbegleiteten Ansuchens um die Erlaubniß, einen dortigen, dem Weltpriesterstande sich widmen wollenden adelichen Jüngling, zu Vollendung des studii theologici, nach Rom abschicken zu dürfen, hätten Se. k. k. Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag resolviret: Daß, da ohnehin überhaupt schon die Unterrichtung der Jugend außer den Erblanden verboten sey, solchemnach die fernere Versendung erbländischer Unterthanen in das Collegium germanicum nach Rom um so weniger mehr gestattet werden könne, als allerhöchst dieselbe eben im Begrife stünden, in Ihro italiänischen Staaten eine solche Einrichtung zu machen, in deren Folge auch arme erbländische Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daselbst erhalten würden, welche ihnen in Rom ertheilet worden.

Welch allerhöchste Entschließung dahero den Landesstellen zur Wissenschaft und behörigen Nachverhalt mit dem Beysatz eröffnet werde, daß, weil sich die Candidaten in ersagtes Collegium Germanicum zu Rom allzeit bey den Herren Bischöfen um Empfehlung meldeten, solche den

hier-

hierländigen Herren Ordinarien zur Benehmung bey vorkommenden Fällen zu wißen gemachet werden solle.

So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft hiemit erinnert wird. Wien den 12. November 1787.

Anmerkung.

Es verbindet sich bey dieser Anfrage der mährischen Landesstellen alles zur abschlägigen Antwort. Nicht nur, daß die Kosten, welche die Erziehung der adelichen Jugend zu Rom machen würde, eine so schädliche, als beträchtliche Geldversendung nothwendig machten, sind auch nach der itzigen hellern Lage der Sachen die Grundsätze, welche man da einsaugen würde, nicht von der Art, daß es einem Monarchen gleichgiltig seyn könnte, wenn seine Unterthanen sie annähmen. Wäre nie eine Akademie in Bononien gewesen, vielleicht wäre die Aufklärung noch einmal so weit vorwärts.

31.

Se. k. k. Majestät ließen es zwar bey der den Landesstellen unterm 3. May dieß Jahrs bekannt gemachten höchsten Entschließung wegen der Bulla unigenitus unabänderlich bewenden,

wel-

welche auf das pünklichste von den Herren Ordinarien, und dem Clero zu befolgen, und dahero diese Bulla, ohne in deren Inhalt pro & contra einzugehen, als gar nicht existirend anzusehen sey;

Dahingegen hätten allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät auch weiters gnädigst anbefohlen, daß von sothaner Bulla weder pro, noch contra in den k. k. Erblanden etwas gelehret, geschrieben, oder zum Drucke befördert werden solle, unter welchem Verbot jedoch die aus der Fremde hereinkommende Bücher, so von dieser Bulla pro, vel contra, Meldung machen, oder einige dahin eingeschlagende Gegenstände ex professo vel incidenter behandeln, keineswegs begriffen seyen, welche allerhöchste Entschließung den Landesstellen zum Befolge und Darobhaltung, auch weiteren Verständigung der Herren Ordinarien hiemit erinnert werde.

So den Herren Ordinarien zur genauesten Nachachtung intimiret wird. Wien den 27. November 1781.

Anmerkung.

Die Einschränkung der Censur von dieser Seite würde den Partheigeist desto mehr anflammen

32.

Se. k. k. Apostol. Majestät hätten mittels Hofdekret allergnädigst anhero gelangen zu lassen geruhet; Es sey nur allzubekannt, was für schädliche Mißbräuche für die heilige Religion in Ansehung der Abläße, besonders jenes des Portiunkulafestes mit dem bisher üblichen toties quoties herrschen, deren Abstellung nach dem Geiste der Kirche nothwendig, und daher dem Volke durch die Geistlichkeit begreiflich zu machen sey.

Um nun diesen verbreiteten, den Glaubensgegnern sehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu setzen, verordnen Se. k. k. Majestät gnädigst, daß die Herren Ordinarien

Erstens: Bey den Klostergeistlichen die bisher üblichen Tafeln in Festo portiuncula mit den darauf geschriebenen Worten toties quoties von nun an gänzlich karßien, auch unter schwerester Verantwortung keine andere solche Tafeln mehr verfertiget, und ausgehangen werden sollen.

Zweitens: hätten die hierländigen Herren Ordinarien in ihren Kirchensprengeln dem Volke die wahren Begriffe von diesem Ablaße durch die Christenlehre, und den Beichtstuhl, beybringen

zu lassen, und überhaupt all jenes, was denselben als Oberhirten am besten zu seyn scheint, hierinfalls zu verordnen. Im Falle aber

Drittens: Einige Geistliche diesem heilsamen Endzwecke zuwider handlen sollten, hätten die Herren Ordinarien solche nach Umständen zu korrigiren, bey nicht erfolgter Wirkung aber die Renitenten anhero anzuzeigen, und da

Viertens: Noch andere eben so schädliche Mißbräuche im Schwunge wären, als zum Beyspiel, bey dem Tertiarerorden der sogenannte Gürtel, Herz Jesu und derley Bruderschaften bey den Generalabsolutionen und Kommunionen, u. s. w. so wollen gedacht Se. Majestät ihnen Herren Ordinarien dießfalls freye Hände lassen, solche, so viel möglich, und in ihrer Macht stehe, ebenfalls zu beheben, massen sich selbe des kräftigsten Beystandes von Ihrer Regierung, wozu dieselbe aumit angewiesen wird, zu versichern hätten; jedoch hätten die Ordinarien bey dieser N. Oe. Regierung schriftlich anzuzeigen, was sie hierin veranlasset haben, oder zu veranlassen gedenken.

Welche allerhöchste Resolution Ihm Herren Offiziali und Konsistorio zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung hiemit erinnert wird. Wien den 27. November 1781.

Anmerkung.

Der Regent ist Beschützer der Religion; er muß also alles entfernen, was ihre Ehrwürdigkeit mindern kann, allen Aberglauben wegschneiden, der sie in einem widrigen Gesichtspunkte darstellt; er ist also unstreittig zu dieser Verordnung befugt; besonders da die Lehre von den Abläßen sehr schädliche Folgen für den Staat haben muß, dessen Bürger dadurch verdorben werden. Aber traurig ists, daß die Bischöfe dieser Ermahnung des Landesfürsten bedürfen, und ihm nicht in einer so wichtigen Sache von selbst bevorkommen.

33.

Se. k. k. Apostol. Majestät geruheten über einen wegen Verbreitung der neuen katechetischen Gesänge unterm 3ten des vorigen Monats November nach Hof abgegebenen Protokollauszug der N. Oe. Schulkommißion allergnädigst zu resolviren, daß

Erstens: Das gegen den Verkauf dieser katechetischen Lieder mit Melodien vormals erlassene Verbot wieder aufgehoben, und deren freyer Verkauf ohne weiteren gestattet,

Zweitens: Nicht allein jeder Pfarrer sowohl in Städten, als auf dem Lande, für die

Pfarr=

Pfarrkirche, sondern auch jede Herrschaft nicht allein für die Pfarrschule, sondern auch für diejenigen Schulen, wo in Filialkirchen Gottesdienst gehalten wird, ein Exemplar dieser Lieder mit Melodien zum Gebrauche des Schulmeisters zu kaufen verhalten.

Drittens: Auch die vorigen zum Gebrauche des wienerischen Erzbistums gedruckten Kirchenlieder, jedoch mit Auslassung des Kriegs- Wahlfarts- und Mariapötscherlieds, auf Köstē des vorhandenen katechetischen Fonds gedrucket, und zu den besonders in 8vo gedruckten Text der neuern Lieder beygebunden, sodann solches Gesangbuch nach dem festgesetzten Preise, doch zur Entschädigung des katechetischen Fonds mit Zuschlagung der Druckkösten erstgedachter alten Kirchenlieder verkaufet werden solle.

Welche höchste Entschließung dem Herren Offizial und Konsistorium zur Nachricht, und gehörigen Bekanntmachung an alle Pfärrer des dortigen Kirchensprengels mit dem Beysatze erinnert wird, die Pfärrer zur Abnahme gedachter Lieder mit Melodien zu verhalten, auch denselben mitzugeben, daß sie die Mitaufsicht tragen sollen, womit von den Schulmeistern sowohl in den Städten, als auf dem Lande, die Schulkinder im Singen dieser katechetischen Lieder nach und nach in der Schule geübet, und von diesen

sodann die Lieder in der Kirche mit der Orgel gesungen werden. Wien den 1. Dezemb. 1781.

Anmerkung.

Musick stimmt mehr zur Andacht, als alles übrige: aber nicht jene Redoutenmusick, die unsre Kirchen zu Schauspielhäusern gemacht hat, sondern der einfache, herzerhebende Gesang. Er war in den ältesten Zeiten; und ist oft in den protestantischen Kirchen so auferbauend. Mehr braucht es nicht, hier zu sprechen.

34.

Von Seiner Majestät des Kaisers von Hungarn und Böheim apostol. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc. unseren allergnädigsten Herrn wegen: Dero Landesstellen in Gnaden anzufügen; Höchsterwähnt dieselben wollen gnädigst, daß die Verfertigung und Einrichtung des Directorii für die Geistlichkeit zwar fernershin privative von den außer den k. k. Erblanden wohnenden Herren Ordinarien besorget, das Manuskript aber davon für jedes Jahr zu behöriger Zeit dem dortigen Herrn Landes-Chef zu Handen gestellet, und prævia Censura, ob nicht etwas gegen die landesfürstlichen Rechte oder Verordnungen darinnen enthalten sey?

dort

dort Landes unter der Direktion eines von den Herrn Ordinarien dazu bestimmten, im Lande wohnenden Geistlichen im Druck aufgelegt, und sodann in dem wohlfeilsten Preis, zu welchen sich was immer für ein dasiger Buchdrucker erklären werde, dem Klero ohne mindeste extra Abgabe verkauft werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung sie Landesstellen den außer den k. k. Staaten wohnenden Herren Ordinarien mit dem Beysatz zu bedeuten haben werde, daß diese höchste Anordnung längstens mit dem 1783. Jahre ihren Anfang zu nehmen habe, worüber sie Landesstellen ihres Orts auf den genauen Vollzug die schärfeste Einsicht zu tragen. Und es verbleiben Se. Majestät derselben mit k. k. und landesfürstli- Gnaden wohlgewogen. Signatum Wien unter allerhöchstgedcht Sr. Majestät aufgedrucktem Sekretinsigel den 3 Dezember 1781.

Anmerkung.

Da diese Bücher vieles enthalten können, was den Verordnungen des Landesfürsten zuwider läuft, und desto gefährlicher sind, weil sie nur unter den Geistlichen rolliren, und sich also etwas widriges dem Auge des Landesfürsten desto leichter verbergen kann, so ist es desto auffallender, daß sie von dem Landeschef zensurirt werden müssen. Die Einwürfe, die man uns ent-

gegenstellt, haben die gelehrten Vertheidiger des Placeti regii längst beantwortet.

35.

Von Sr. Majestät des Kaisers, zu Hungarn und Böheim apóstol. Königs, Erzherzogs ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn wegen: Dero Landesstellen anzuzeigen; Da dem Clero Regulari außer dem bestimmten Dotationsquanto pr. 1500. Gulden, etwas vel ex Testamento, aut ab intestato, zu erben, und zu acquiriren gesetzgebig verboten worden, werde den Landesstellen zur Nachachtung bedeutet, daß von sothaner Dotationssumme pr. 1500. Gulden keineswegs eine Erbsteuer abzunehmen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschaftsmasse in totum zu verabfolgen komme.

Signatum Wien unter allerhöchst gedacht Se. k. k. Apostol. Majestät aufgedrucktem Sekretinsigel den 11. Oktober im Jahr 1781.

Anmerkung.

Da sie über das Dotationsquantum weiter nichts an sich bringen können, warum sollte ihnen auch das Dotationsquantum beschwert werden?

36.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst entschloßen, künftighin die Notarios apostolicos dadurch, daß kein placitum regium für eine solche Notariatskonzeßion mehr ertheilet werde, indirecte aufzuheben, jedoch könnten die Herren Bischöfe, wenn sie bey irgend einem Actu spirituali einen Notarium beyzuziehen nöthig haben, vermög der ihnen ohnehin zustehenden Macht, sich selbst einige kreiren,

Welches den Herrn Ordinarien zum benehmlichen Wissenschaftsverhalt intimiret wird. Wien den 1. Jäner 1782.

Anmerkung.

Recht! warum sollte man eine solche ausländische Waare zum Nachtheile des Staates, wie anderswo bewiesen worden, einführen, wenn man sie im Lande ebenso fabriziren kann? Es wäre wider alle Grundsätze der Handlung.

37.

Bey Gelegenheit eines von der Regierung nach Hof erstatteten Berichtes über die Anfrage des Niederlagsverwandten . . . . eines Acatholici: ob er sein Kind von einem hiesigen Gesandschafts-

schaftsprediger taufen lassen dürfte? haben Se. k. k. Majestät unterm 13. Jäner a. c. resolviret: es könnten keine Handlungen und Aemter, die auf die äußerliche Religion als Civil effectus einen Einfluß hätten, fremden, den Landesgesetzen, und der diesfälligen Jurisdiktion nicht unterworfenen Personen gestattet werden, daher bey den akatholischen Unterthanen die Taufe, Trauung, und Begräbniße nur von solchen Personen, die vom Staate und Lande ihre Jurisdiktion und Gewalt hätten, verrichtet werden müßten. Wenn aber künftig die hiesigen Protestanten mit höchster Begnehmigung sich ein eigenes Betthaus, und eigene approbirte Ministros verschaffen würden, alsdenn kein Bedenken seyn werde, da derley Ministri der hiesigen Jurisdiktion zu unterstehen hätten, ihnen vermög publizirten Toleranzsystems das übrige zu gestatten.

Welche allerhöchste Resolution dem Herrn Offizial und erzbischöflich wienerischen Konsistorium allhier zur nachrichtlichen Wissenschaft hierdurch erinnert wird. Wien den 13. Jäner 1782.

Anmerkung.

Die Toleranz ist nothwendig; indessen muß aber der Monarch, der den Akatholizis diese Gnade verleiht, auch

auch auf der Hut seyn, daß er nicht zu viel gewähre, und daß nichts mit unterkomme, das dem Staate auf irgend eine wahrscheinliche Art Schaden bringen könnte. Dieß zu bewirken ist der Zweck der gegenwärtigen Verordnung; wie jedem aufmerksamen Leser von selbst offenbar vor den Augen liegt. Es liegt dem Staate wesentlich daran, daß diese in der Verordnung angeführten Verrichtungen nur von solchen ausgeübt werden, welche einen wichtigen Einfluß im bürgerlichen Leben haben. Daß sie einen haben, und welchen sie haben, erst weitläufig auseinander zu setzen, wäre überflüßige Arbeit, und Beleidigung des Kaisers.

38.

Von Seiner Majestät des Kaisers, zu Hungarn und Böheim apostol. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrn wegen; Dero Landesstellen hiemit in Gnaden anzuzuzeigen: Höchsterwähnt dieselben haben gnädigst zu entschließen geruhet, daß all jenen Unterthanen, welche blos der Religion halber aus den k. k. Erblanden emigriret wären, und binnen Jahr und Tag freywillig revertiren würden, die Nachsicht der andurch verwirkten Strafe zugesichert, und diese auf gleiche Art, wie es letzthin in Betref deren, der Religion halber transmigrirten Unterthanen verordnet worden, behandelt, auch diese allerhöchste Gnadenbezeu-

gung

gung durch die Zeitungsblätter ungesäumt zur allgemeinen Wissenschaft kundgemacht werden solle.

Und es verbleiben allerhöchst gedacht Seine Majestät denselben mit k. k. und landesfürstlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum Wien unter allerhöchst besagt Sr. k. k. apostol. Majestät aufgedrucktem Sekretinsigel den 4. Dezember 1781.

Anmerkung.

Emigranten sind unstreittig schwer zu bestrafen, wegen den wichtigen Folgen, welche die Auswanderung im Staate hervorbringt. Es ist schon anderswo angemerkt worden, daß die möglich größte Anzahl des Volkes alle Vortheile des Staates in sich enthalte; was also der Bevölkerung gerade zu entgegen ist, ist auch geradezu der Grundfeste des Staates entgegen. Indessen da die Auswanderer deswegen abgehalten werden, wieder zurückzukehren, weil sie diese Strafen befürchten, so ist kein besserer Weg, den die Gesetzgebung vorschlagen kann, als wenn sie Verzeihung zum Beweggrunde der Rückkehr giebt; dieß ist aber nur da anwendbar, wo die Emigranten so zahlreich sind, daß der Staat einen beträchtlichen Vortheil durch ihre Rückkehr erhält; denn, sonst würde die Verzeihung gerade zu sehr vielen Auswanderungen Gelegenheit geben.

39.

Aus der Beylage werden die Landesstellen mit mehrerem ersehen, wie daß von dem Päbstl. Nuntio bey der k. k. geheimen Hof-und Staatskanzley über verschiedene, die Geistlichkeit betreffende Gegenstände eingereichte Promemoria beantwortet worden sey.

Wenn nun auf allerhöchsten Befehl die in dieser Antwort enthaltenen principia zum bestimmten Richtmaß in allen Fällen quoad publico ecclesiastica zu dienen haben; Solchemnach sey sich in allen Rathschlägen hiernach zu achten, und solche an die hierländigen Herren Ordinarien und Konsistorien auf besonderen allerhöchsten Befehl gelangen zu lassen.

Welches den Herren Ordinarien cum Acclusione einer Abschrift von der Beylage zu Deroselben Benehmungswissenschaft, und mit dem Anhang intimiret wird, solches auch denen Konsistorien bekannt zu machen, und die erlassende dießfällige Intimation in Folge der vorergangenen allerhöchsten Resolution vorläufig anhero zu geben. Wien den 19. Dezember 1781.

Auf

Auf allerhöchsten Befehl erlassenes Antwortschreiben des Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rietberg auf des Päbstl. Herrn Nuntii Billet vom 12. Dezember 1781.

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz-Rietberg hat das unterm 12. dieses von dem Päbstl. Herrn Nuntius Garampi an ihn erlassene Billet Sr. k. k. Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet, und da Se. Majestät darinn zuforderst wiederholte Versicherungen des geneigten Willens Sr. Päbstl. Heiligkeit, und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung derselben zu dem, was zu allerhöchst Dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden haben, so wünschen allerhöchst dieselbe, daß Se. Exzellenz dieserwegen dem heil. Vater die wechselseitigen Versicherungen Ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweilen als Se. Majestät sich in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät, jedoch mit nicht geringer Befremdung in abgedachtem Billete wahrgenommen, daß 1mo. der Päbstl. Herr Nuntius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangene Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in allerhöchst Dero Staaten betreffen dörften, als Verfügungen dargestellet habe, welche der Religion, der Kirche, und dem Seelenheil nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2do.

2do. Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmäßiger Instituten geistlicher Häuser beschloßen, obwohlen solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

3tio. Daß durch die Worte, kein einziger so vieler Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der römisch katholischen Gemeinschaft geblieben ist, und durch den folgenden wenig gemäßigten Ausdruck, daß es unter diesen niemalens einen gegeben habe, der sich unterstanden hätte, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken, der Pädstl. Herr Nuntius wenigstens zu den ex ratione inversa zu ziehenden gemäßigten Schluß Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4to. Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wollen, in welchen Unterthanen sich in dem Fall befinden könnten, sich dem Gehorsam ihres Landesfürsten entziehen zu müßen, und endlich 5to. Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten über Rechte, welche dem römischen Stuhle ausschließungsweise in der allgemeinen Kirchen zustünden, geboten, indem Sie solche den Bischöfen zueignen wollen. Alle eben erwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich, und dem ungeachtet würden Se. Majestät dieselbe herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heil. Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nuntius anzusehen sey, falls derselbe solche bey sich allein behalten hätte, allein da zu Allerhöchst dero Wissenschaft ge-

bracht worden, daß er für gut befunden, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserlichen Staaten, sondern auch auswärtigen mitzutheilen, so wollen Se. Maiestät blos deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß allerhöchst Dero Hof- und Staatskanzler in Ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantworte, und zwar

Ad primum: Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschliechen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne.

Daß unter diesen Mißbräuchen kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden habe, welche eben so, wie sie wegen der Mäßigung ihrer Grundsätze und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf und angenommen worden, also vermuthlich zum ewigen Unglück der Menschlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte. Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhl nimmermehr abhangen kann, indem solcher, diese zwey Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann.

Daß

Daß diese mithin allein, und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu seyn sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisey und insbesondere der geistlichen Orden betrift, von welchen die christliche Kirche bekanntermaßen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofferne den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen.

Daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu seyn sich befunden.

Daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener dermalen sich befindet, niemanden als derselben freywilligen, und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben, daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten im vollem Maaße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische, und innerliche die Seelen allein angehende Dinge betreffen werden, und endlich

Daß es keine der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle, blos in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

Ad secundum: Rechtmäßige Befugniß eines andern zu beeinträchtigen ist von der weltkündigen Billigkeit

Se.

Sr. Majestät so weit entfernet, daß Allerhöchst dieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufzuheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, da es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn allerhöchst dieselben in den ihrigen aufzuheben für gut befunden haben, annoch forthin beybehalten, oder nicht beybehalten werde.

Gleichwie aber allerhöchst dieselbe sich niemals der Ausübung der gegründeten und gesätzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken, also werden Sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche allerhöchst dieselben als offenbar der obern Landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein die Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige und willkührliche Bewilligungen so, wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten, oder Umstände erheischen mögen.

Ad tertium: Se. Majestät schmeichlen sich, daß der Herr Nunzius nach einer reiferen Ueberlegung sich

al-

alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und ein solches versprechen sich Se. Majestät gleichfalls in Ansehung des 5ten Artikels, welchem jedoch allerhöchst dieselbe annoch beyfügen zu sollen erachten, daß Sie sich niemal in dem Fall befinden werden, noch können, irgend einem Ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider seyn Gewissen seyn könnte, und dahero keinen Ungehorsam besorgen, allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden, in dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden allerhöchst dieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben, und was endlich den 5ten Artikel betrift, haben allerhöchst dieselben dabey zu erinnern anbefohlen, daß in dem unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Pabste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaßen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter diejenige gehörte, welche ausschließungsweis dem Episkopat zustunden, und als demselben unzertrennlich anhängend betrachtet worden, da Se. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögenstande Ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist;

Ein

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung, welche Sr. Majestät gegen den Päbstl. Herrn Nuntius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl allerhöchst Deroselben, welchen der Hof-und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einzurichten zu können, wornach daher dermalen dem Hof-und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Excellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen. Wien den 19. Dezember 1781.

Anmerkung.

Da der Herr Hof- und Staatskanzler selbst alles, was man nur auf die Beschwerden Seiner Heiligkeit antworten kann, geantwortet hat, so wäre es überflüßig, noch etwas beyzusetzen. Es ist erstaunlich, im Jahre 1781. einen Ton zu hören, der unter den Heinrichen gewaltet hat; eben so, wie dort, wird der römische Hof über alle hinaufgethürmt, mit der Kirche verwechselt, und mit Flitter geputzt.

40.

Se. k. k. Majestät, überzeigt einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwangs, im Gegentheile aber von dem vielfältigen Nutzen, der aus einer ächten, der christlichen Liebe angemessenen Toleranz sowohl der Religion, als dem Staate, erwächst, haben in allen k. k. Erblan-

landen eine solche durch sichere Maßregeln zu befestigen beschlossen; Und weil diese königl. Sorgfallt dem Königreiche Ungarn, und den demselben anhängigen Ländern um so mehr zusteht, als daselbst die Nichtkatholischen, der Augspurgischen und Schweizerischen Confeßion zugethanenen sowohl, als die nicht unirten griechischen Insassen, jene zwar unter besonderem Schutze der Landesgesetze, diese aber ihrer königl. Freyheitsbriefe wirklich bestehen; So wollen Se. k. k. Majestät allergnädigst, daß im übrigen jenen Gesetzen und Freyheitsbriefen, welche zum Besten gedachter Nichtkatholischen Religionspartheyen entweder in Betref der öffentlichen Religionsübung, oder anderer auch ihnen gebührender bürgerlicher Rechte, und Vorzüge, bisher festgesetzt worden, und in Ansehung welcher in folgenden einige allergnädigste königl. Resolutionen umständlicher angezeigt werden sollen, unbeschadet, auch in andern gedachten Königreichs, und demselben anhängigen Ländern, Bezirken, königl. Freystädten und Gemeinheiten, in welchen die Nichtkatholischen durch Gesetze oder Privilegien von der öffentlichen Religionsübung und andern bürgerlichen Vorrechten ausgeschlossen sind, sothane wahre christliche Verträglichkeit oder Toleranz auf folgende Art und Weise,

wie in den übrigen k. k. Erblanden, eingeführt, und festgesetzet werden:

Erstens: allen Nichtkatholischen, Augspurgischen und Schweizerischen Konfeßionsverwandten, wie auch nicht unirten Griechen, gestatten Se. k. k. Majestät aller Orten, wo denselben kraft Landesgesetzen, oder Freyheitsbriefen, und vorgegangenen einigen Normalresolutionen eine öffentliche Religionsübung nicht gebühret, ein Privatexercitium ohne alles Bedenken, ob dasselbe an einem solchen Orte jemals üblich gewesen, oder nicht.

Zweitens: Diese Privatreligionsübung aber wollen Se. k. k. Majestät nicht in jenem engen Verstande, wie es bisher im Königreiche Ungarn erkläret worden, genommen, sondern so verstanden wissen, daß besagten Augspurgischen und Schweizerischen Konfeßionsverwandten, auch nicht unirten Griechen, in allen dergleichen mit öffentlicher Religionsübung nicht versehenen Orten, wo hundert Nichtkatholische Familien sich befinden, und die zu Erbauung der Bethäuser, Prediger-und Schullehrerwohnungen, dann derselben erforderliche Unterhalte hinlängliche Mittel, ohne daß die Kontribuenten durch derley Beysteuer zu sehr beschweret, oder in Ansehung ihrer schuldigen öffentlichen Abgaben geschwächt werden, erwiesen, sothanen Nichtkatholi-

lischen, sowohl der Augspurgischen, als Schweizerischen Konfeßion Zugethanen, wie auch nicht unirten Griechen, Privatbethäuser, aber nur auf solche Art und Weise, daß diese mit keinen Thürmen, Geläute, und Eingang der öffentlichen Gasse, wie die öffentlichen Kirchen, versehen seyn mögen, zu erbauen erlaubt, dann auch Prediger und Schullehrer einzuführen, für diese die nöthigen Gebäude herzustellen, nebst der freyen Religionsübung nicht nur in diesen Privatbethäusern, sondern auch die Besorgung ihrer Kranken sowohl in diesen Orten selbst, als auch ausserhalb, ohnverhindert gestattet werden soll.

Ferners:

Drittens: haben allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät allergnägigst verordnet, daß besagten Nichtkatholischen in allen Erblanden, und k. k. Provinzen, mithin auch in diesem Königreiche Ungarn, und demselben anhängigen Ländern, auch in jenen Provinzen und Orten, in welchen dieselben zu Erlangnng öffentlicher Aemter, akademischer Würden, des Bürgerrechts, Ansäßigwerdung, Meisterrechts, des Besitzes der Güter und bürgerlichen Gründe der Religion halber kraft der Landesgesetze, oder desfalls ertheilten Freyheitsbriefen, als namentlich in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Sla-

vonien, dann in einigen königl. Freystädten, und privilegirten Gemeinheiten, bisher unfähig waren, diese Fähigkeit hinführo jederzeit von Fall zu Fall, und ohne alle machende Schwierigkeiten, durch den Weg der Dispensazion aus allerhöchst kaiserl. königl. Gnade und Milde ertheilt, und zugestanden, in den übrigen Komitatern und Staaten aber bey Vergebung der Aemter überhaupt mit Hindansetzung aller Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit, einzig und allein auf Verdienste, Fähigkeit und frommen christlichen Lebenswandel bedacht genommen werden soll.

Viertens: Zur Festsetzung einer wahren christlichen Toleranz erachten Se. k. k. Majestät auch zu gehören, daß die Augspurgisch- und Schweizerischen Konfeßionsverwandten den Eid bey keiner Gelegenheit auf eine andere Art, als welche den Grundsätzen ihrer Religion beykommt, zu schwören gehalten seyn sollen, und aus nämlicher Ursache.

Fünftens: Soll auch kein Nichtkatholischer den gottesdienstlichen Handlungen, und Ceremonien der Katholischen beyzuwohnen angehalten, vielweniger aber deswegen gestraft, oder durch die Zunftartikel, oder andere Satzungen desfalls gezwungen werden.

Sech-

Sechstens: Durch diese so ausgelegte, und erkärte Privatreligionsübungen, und beschränkte christliche Verträglichkeit jedoch wollen Se. k. k. Majestät, wie schon in obigen Punkten angeführt worden, den ordentlich ausgefertigten Gesetzen, dann zur Kraft gediehenen Freyheitsbriefen, und wie auch den königl. Normalresolutionen, welche den der Augspurgisch-und Schweizerischen Konfeßion Zugethanen, und nicht unirten Griechen, die öffentliche Religionsübung nebst andern Begünstigungen zugestehen, keinen Abbruch thun; hingegen aber andererseits auch diejenigen Gesetze, und Privilegien, die zum Besten der herrschenden Religion, besonders in Ansehung der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien, und einiger königl. Freystädten, und Gemeinden, wegen nicht Zulassung einer öffentlichen Religionsübung festgesetzt sind, unverletzt bestehen lassen, sondern erwähntes Privatreligionsexercitium, und was vorangeführtermassen der wahren christlichen Toleranz anhängig ist, blos aus königlicher Gnade und Milde Dispensazionsweise in besagten Königreichen, und Städten, in so weit dergleichen Gesetze, und Privilegien derselben nicht entgegen sind, allergnädigst verwilligen. Und dieses sind diejenigen Maßregeln, nach welchen die wahre christliche Verträglichkeit in gesammten k. k.

Erblanden, folglich auch im Königreiche Ungarn, und demselben anhängigen Ländern, ohne Verzug, Se. k. k. Majestät einzuführen, und festzusetzen allergnädigst anbefehlen. Nachdem aber einige der Augspurgischen und Schweizerischen Konfeßion Zugethane, und nicht unirte griechische Gemeinden, in Folge vorerwähnter allergnädigsten Resolution, um Erlaubung derley Privatreligionsübung bey dem königl. Statthalterevrath weiters jene Befugniß allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß, wenn bey verordnender, und mit Beyziehung auch der Nichtkatholischen unternehmenden genauen Untersuchung es sich äußern wird, daß die eingekommene Gemeinde sowohl die hinlängliche Zahl der Familien enthält, als auch mit dem Erforderlichen zur Führung der Gebäude, und Unterhalt der Prediger und Schulmeister, ohne die Kontribuenten zu sehr zu beschweren, versehen ist, ohne weiters bey höchstgedacht Sr. Majestät deswegen Vorstellungen zu machen, höchstderselbe eine derley auf vorangedeutete Art beschränkte Privatreligionsübung aus königl. Gnade und Milde gestatten können; Ueber obiges nach Maßgab der wahren christlichen Toleranz verordnetes, haben Se. k. k. Majestät zu beschließen geruhet, noch insbesondere folgendes allergnädigst zu bewilligen, als:

Sie-

Siebentens: Weil die Ehen von verschiedener Religion nicht anders, als gegen ertheilte Reversalien, daß die beyderley Geschlechtskinder in der römisch-katholischen Religion erzogen werden sollen, zugelassen worden, haben Se. k. k. Majestät den Gebrauch dergleichen Reversen von nun an zwar abzustellen, zugleich aber zur beständigen Richtschnur festzusetzen geruhet, daß bey Ehen von verschiedener Religion, wo der Vater der katholischen Religion zugethan ist, alle Kinder männlich und weiblichen Geschlechts in der katholischen Religion gezogen werden sollen, welches als ein besonderer Vorzug der herrschenden Religion anzusehen ist. Wenn aber die Mutter katholisch, der Vater aber nicht katholisch wäre, sollen die Kinder in Ansehung der Religion, in welcher sie gezogen werden sollen, dem Geschlechte der Eltern folgen.

Achtens: Wenn bey einer zwischen beyden der augspurgischen und schweizerischen Konfeßion zugethanenen Theilen geschlossener Ehe eines oder das andere zur römisch-katholischen Religion übergienge, oder nach dem durch den Tod aufgelösten Eheverbindniße der überlebende Theil zur römisch-katholischen Religion sich bekennete, soll die vorgeschriebene Richtschnur in Ansehung der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, gleichfalls beobachtet

wer-

werden, daß nämlich im Falle, wenn der Vater sich bekehrte, alle Kinder, welche die Unterscheidungsjahre nicht erreicht, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religon des Vaters folgen, insoferne aber die Mutter katholisch würde, sollen nur ihre unter den Unterscheidnungsjahren befindlichen Geschlechtskinder in der katholischen Religion gezogen werden; Uebrigens sollen die Katholischen unter keinem Vorwande die Kinder oder Waisen, welche von nicht katholischen Aeltern gebohren, in ihrer Religion zu erziehen sich anmassen können.

Neuntens: Da Se. k. k. Majestät keineswegs wollen, daß die schweizerischen Religionsverwandten wegen Administrirung der Taufe durch die Hebammen wider ihre Grundsätze gekränket, oder bestrafet werden mögen, so befehlen allerhöchst dieselben, die Ordinarien auf die Vorschrift dieser allergnädigsten Resolution anzuweisen.

Zehntens: Verordnen Se. Majestät überhaupt, daß die katholischen Priester, wenn sie nicht gerufen werden, sich den Nichtkatholischen Kranken nicht aufdringen sollen, wenn aber dieselben der Kranke verlangt, sollen dessen Anverwandte, oder die Prediger den Zutritt des katholischen Priesters zu gestatten gehalten seyn; Ferner soll es den Nichtkatholischen Predigern,

die

die Gefangenen ihrer Religion nicht nur, wie es bisher verfügt worden, in ihren Gefängnißen zu besuchen, sondern auch zum Richtplatz zu begleiten, freystehen, und erlaubt seyn.

Eilftens: Gleichwie schon oben Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilligt haben, daß denen der augspurgisch- und schweizerischen Konfeßion Zugethanenen, und nicht unirten Griechen aller Orten, wo keine öffentliche Religionsübung, eine hinlängliche Zahl jedoch ansäßiger Familien, und die erforderlichen Mittel vorhanden sind, eine Privat Religionsübung zugestanden werden soll, so folgt von selbst, daß denselben auch die Schullehrer ihrer Religion im ähnlichen Falle zugelassen seyn: wenn sie aber keine Schulen ihrer Religion haben, und dieselben auch wegen der wenigen Zahl der Familien, oder wegen Mangel der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, nicht einführen können, so wollen Se. k. k. Majestät es ihrem freyen Willen überlassen, daß sie ihre Kinder entweder in die katholischen, oder auch in die nichtkatholischen Schulen, wenn einige von der andern Religion vorhanden sind, schicken können.

Uebrigens aber werden alle Kollekten oder Sammlungen, welche entweder durch die Nichtkatholischen Studirenden, oder was Ursache halber solche immer unternommen würden, ferner

auch

auch auf das schärfeste verboten. Weswegen desfalls den Jurisdiktionen alle nöthige Obsicht aufgetragen wird.

Zwölftens: Gleichwie schon im obigen allgemeinen Punkt in Betref der festgesetzten christlichen Toleranz verordnet worden ist, daß alle Gesetze, Privilegien, und königl. Resolutionen, welche zum Besten der Nichtkatholischen bisher gefertigt worden sind, bey ihrer Kraft verbleiben sollen, so ist von selbst zu verstehen, daß selbe in dem ohngehinderten Genuße ihrer Kirchen, in deren Besitze sie dermalen sind, gelassen, auch bey ihren gottesdienstlichen Handlungen, oder Religionsübung auf keine Art gehindert werden sollen, sondern denselben auch hinführo freystehen werde, daß, wenn allenfalls durch eine Feuersbrunst, oder andern Zufall einige von solchen Kirchen zu Grund giengen, an deren Stelle neue von Holz oder Stein, nach vorher von der ungarischen Statthalterey erlangten Gestattung, aufzubauen, wenn nur, wie in obangeführtem allgemeinen Punkt berühret worden, das kontribuirende Volk durch die zu sothanen Kosten leistende Beysteuer nicht beschweret, oder zu den ihm obliegenden Abgaben nicht geschwächt wird. Nicht minder

Dreyzehntens: Haben Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilliget, daß die Filialkirchen der Evangelischen, wo einige dermalen wirklich vorhanden sind, denselben verbleiben, und keineswegs abgenommen werden sollen. Dahero befehlen Se. k. k. Majestät, auch diejenigen Filialkirchen, welche jüngstens wegen dem, daß die Prediger dieselben besucht, mit Verbot beleget, ja desfalls auch Fiskalprozesse anhängig gemacht worden sind, und bisher noch fortgesetzet werden, besagten der Augspurgischen und Schweizerischen Konfeßion Zugethanen zurückgegeben, die Exkursion der Prediger dahin gestattet, dann die noch anhängige Fiskalprozesse kaßirt werden sollen.

Vierzehntens: Die in den Residenzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Bethäuser zu besuchen, und in denselben dem Gottesdienste auf Art, wie oben von dem privat Religionsexerzitio erkläret worden, obzuliegen, solle den Inwohnern augspurgisch und schweizerischer Konfeßion des nämlichen Orts, und auch den benachbarten freystehen.

Fünfzehntens: Dieweilen bisher die römisch-katholischen Bischöfe bey Gelegenheit der kanonischen Visitationen, auch die der augspurgischen und schweizerischen Konfeßion zugethanen Prediger in Ansehung der Administrirung

der

der Taufe zu visitiren, und zu examiniren gewohnt waren, so sprechen Se. k. k. Majestät gedachte Bischöfe von dieser Visitation los, und erlauben zugleich allergnädigst, daß denen Superintendenten die Prediger ihrer Religion zu visitiren, jedoch nur auf solche Art gestattet seyn soll, daß derley Visitationen ohne alle Beschwerung der Kontribuenten, also ohne von ihnen etwas für die Unkösten abzufordern, unternommen werden soll.

Daher ihnen anzudeuten, daß diejenigen sich die schwereste Strafe zuziehen werden, welche bey derley Gelegenheit von den Kontribuenten etwas abzufordern, oder auch nur anzunehmen sich erdreusten werden.

Ferners, wenn gedachte Superintendenten, und Prediger der augspurgischen und Schweizerischen Konfeßion eine Versammlung, oder eine Synode zu halten für gut befänden, so gestatten Se. k. k. Majestät in Gleichförmigkeit des 31. Artikels 1715. ein solches zwar, doch so, daß dieselben zuvor die Ursachen, und alle abzuhandelnde Gegenstände anzuzeigen gehalten seyn sollen, worauf nach Befund der Sache eine Synode in Gegenwart zweyer von Sr. k. k. Majestät zu ernennenden Kommissarien, nämlich eines der katholischen, und eines der nicht-

katholischen Religion zugethanen gehalten werden kann. Uebrigens

Sechzehntens: Ueberhaupt soll es im ganzen Königreiche ein unabänderliches Gesetz seyn, daß keiner wegen der Religion, es sey dann, er handelte wider die bürgerlichen Gesetze, und die allergnädigste königliche Befehle, oder er begienge ein die öffentliche Ruhe störendes Verbrechen, an Geld, oder am Leibe gestraft werden kann, daher befehlen auch Se. k. k. Majestät allergnädigst, mittelst der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu veranstalten, daß die Katholischen sich von allen Schmähungen, und beleidigenden Vorwürfen, gegen die Nichtkatholischen sorgfältig enthalten, hingegen aber auch diese alle spöttischen Ausdrücke, besonders in ihren Dikasterien und Bittschriften zu vermeiden beflissen seyn sollen, ein welches daß auch die Grundherrn bey ihren Unterthanen verordnen sollen, denselben ebenfalls aufzutragen allergnädigst anbefohlen wird.

Und dieses ist es eigentlich, was über dasjenige, so in allen k. k. Erblanden zur einzuführenden und gründenden ächten christlichen Verträglichkeit auf vorbesagte Weise festgesetzt worden, im Königreich Ungarn insbesondere hinführo zu beobachten, Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilliget, und zugleich allgemein einzuprä-

prägen anbefohlen haben: daß im übrigen alle Gesetze, und im diesem Königreiche in Religionswesen ergangenen Normalresolutionen allerhöchst Dero glorwürdigster Vorfahren, in soweit dieselbe durch vorangeführte, besondere königliche Resolutionen nicht verändert, oder dispensirt worden, auch in Zukunft von denjenigen, welchen es obliegen wird, genau beobachtet, und auf die Vollziehung des vorangezeigten von allen Landesgerichtbarkeiten allwegen Absicht, getragen werden soll.

Anmerkung.

Was bey den übrigen Verordnungen in Toleranzsachen angemerkt worden, gilt hier ebenfalls. Vorzüglich gut ist der Verboth aller schmähenden und beleidigenden Ausdrücke, wozu die katholische Geistlichkeit sehr geneigt war.

41.

Seine k. k. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß, da der Religionsfundus nur vorzüglich erst zur Dotirung der Pfarren geeignet sey, die Kirchen und Gebäude bey den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge sol-

ches

ches das Kammerale, den Studienfundum, oder Particulares betreffen, herzustellen und auch von ihnen die Kösten zu bestreitten seyn. Wien den 24. Dezember 1781.

Anmerkung.

Da die Patronen und Grundobrigkeiten schon dadurch einen beträchtlichen Vortheil erlangen, daß sie Pfärrer bekommen, welche von dem Religionsfonde ausbezahlt werden, wo dann die Beyträge der Unterthanen erspart werden, und so auch die Obrigkeiten mittelbar Vortheil daraus ziehen, so ists ganz billig, daß sie die Gebäude selbst bestreiten. Manche Herren Prälaten, die solche Gebäude herstellen mußten, machten sauere Gesichter.

42.

Se. k. k. Majestät befehleten allergnädigst, wenn von den Consistoriis über die in publico Ecclesiasticis ergangene höchste Anordnungen Publikationen an den Klerum zu erlassen seyn, sie Landesstellen selbst aus eigenem Antriebe den sorgfältigsten Bedacht darauf nehmen sollen, damit die vorläufige Approbation der Landesstelle über die Publikationsentwürfe von den Consistoriis ohne lange Verzögerung eingehollt, sodann aber nach ertheilter Approbation sich auch jedesmal von den Landesstellen selbst durch genaue

naue Erkundigung von dem richtigen, und baldigen Vollzuge der Publikation versicheret werde, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geistlichkeit, und Suspendirung der Weltlichen von ihrem Gehalt veranlasset werden wolle.

Welches den Herren Ordinarien mit dem Anhang intimiret wird, ohne allen erwartenden ferneren Ermahnungen bey Erhaltung einer jeden solchen, in publico Ecclesiasticis ergehenden allerhöchsten Verordnung nicht nur in den nächsten 3 Tagen a recepto den Publikationsentwurf ad approbandum anher einzureichen, sondern auch nach erhaltener dießfälliger Approbation ebenfalls inner den nächsten 3 Tägen mit der Publikation fürzugehen, und, daß solche beschehen, so gewiß anher schriftlich anzuzeigen, als widrigens sie Landesstellen, um sich selbst ausser aller Verantwortung zu sezen, exspiratis his terminis ohne alle Nachsicht mit Sperrung der Temporalien fürzuschreiten sich bemüßiget sehen würden. Wien den 14. Jäner 1782.

Anmerkung.

Wie sehr wohl die Menschen geneigt sind, alles, was sie in was immer für einem Genuße stören will, zu unterdrucken, oder abzuwenden, besonders wenn sie sich in wirklichen Rechten gekränkt glauben, ist offenbar. Besonders hat sich aber die Geistlichkeit in diesem Falle bisher immer nicht nur unentschlossen, sondern selbst widerspänstig bezeigt. Die alte Mähre, daß der Geistlichkeit ebenfalls, wie dem Landesfürsten, ein Placetum gebühre, oder daß widrigenfalls auch dem Regenten keines zustehe, war ihr ein Schild, mit dem sie sich in finstern Zeiten durchschlug, und den sie auch in lichtern Zeiten nicht fahren lassen wollte. Sie mußte nachgeben, und so sucht sie sich dann ohne alle Waffen, durch Verzug, Nichtgehorsam, wo nicht gar Weigerung zu behelfen. Diese Verordnung schlägt hier den besten Weg ein, auf dem sie am sichersten bezwungen werden wird. Sie setzt Verlust des Einkommens zur Strafe. Nichts wird tüchtiger seyn, die gewünschte Wirkung hervorzubringen.

42.

Durch Hofdekret vom 14. dies sey herabgelanget, wasmassen allerhöchsten Orts mehrmal zu vernehmen gekommen, daß hie und da die akatholischen Unterthanen ihre katholische Mitunterthanen wider ihren Willen und Wissen in das Verzeichniß derjenigen, die sich zu den protestan-

tischen Glaubenslehren bekennen, eingeschaltet, und daß überhaupt viele der katholischen Unterthanen so wenig von der einen, als von der andern Religion, einige gegründete Begriffe haben, folglich durch bloßes Zureden einiger Ungläubigen sich ganz leicht zum Abfalle von der katholischen Religion verleiten ließen.

Seine k. k. Majestät hatten daher über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst anbefohlen, daß die jüngsthin allerhöchst festgesetzten Maßregeln, wie sich in allen derley Vorfällen zu verhalten, genau beobachtet, und durch kluge Anwendung bemeldter Vorschriften allen derley Ueberredungen katholischer Unterthanen wirksam vorgebeuget werden solle.

Gleichwie es aber in dergleichen Gelegenheiten vorzüglich die Pflicht der Geistlichkeit sey, derley unsinnige und nichtswissende Leute mit guten, milden und überzeugenden Worten und Zureden zurecht zu weisen, und zu belehren, solches auch der an alle Dioecesanos erlassene allerhöchste Befehl klar bestimmet hatte; so sey der weiters gnädigste und ernstliche Befehl, daß die christlichen Behörden hieran ungesäumt erinneret, und ihnen die pflichtschuldigste Erfüllung der allerhöchsten landesfürstlichen Anordnungen, dann eine eifrig vernünftig und moderate Verwendung zur Zurückführung der Irrenden, und

Be-

Befestigung ihrer wankenden Schaafe auf das nachdrucksamste eingebunden werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung demnach ihm Herrn Offizial und fürstlich erzbischöflichen Konsistorium zur Wissenschaft, gehorsamsten Nachachtung, und schleunig weiteren Verfügung an die demselben unterstehende Geistlichkeit hiedurch erinnert wird. Wien den 14. Jäner 1782.

Anmerkung.

Diese Verordnung enthält einen nothwendigen Theil des Toleranzpatentes. Es ist gewiß, und durch tausend Erfahrungen bestättigt, daß die Menschen immer mehr zusammenhalten, und immer bereitwilliger mit einander gemeinschäftliche Sache machen, je mehrere Aehnlichkeiten sie mit einander haben. Diese wichtige Bemerkung, deren entwickelter Grund nicht hieher gehört, muß dem Regenten öfters die Richtschnur seiner Vorkehrungen seyn. Herr Hofrath von Sonnenfels baut hierauf die Nothwendigkeit, keinen Stand zu hoch anwachsen zu lassen, weil die Glieder jeden Vorfall, der einen von ihnen trift, zur gemeinschäftlichen Sache machen würden, und auf diese Art der Staat öfters Aufruhren, wo nicht gar Empörungen frey stünde. Er führt auch das Beyspiel einer Zusammenverschwörung der Schuster und einer andern der Kutscher an. Daß nun die nämliche Religion jene, welche sich dazu bekennen, am festesten, fester, als alle übrigen Bande verknüpfe, hat die Erfahrung ebenfalls unzäh-

lige Male bestättigt. Die aufruhrenden protestantischen Bauern sind allbekannt; und wenn die Sache auch kein Gegenstand der Religion ist, oder auch gar nicht die mindeste Beziehung darauf hat, aber doch einen Religionsverwandten betrift, so wird es schon gemeinschäftliche Sache aller übrigen Religionsverwandten. Es ist also dem Regenten schon von dieser Seite allein wichtig, die Zahl jener Bürger, welche mit ihm einer verschiedenen Religion sind, nicht hoch anwachsen zu lassen. Dieß liegt den Regenten als Regenten ob, die Unruhen zu verhindern, und die Sicherheit zu beschirmen; daß er als Christ trachten müsse, zu verhindern, daß nicht der Gläubige durch bloße Ueberredung seine Religion verlasse, ist wieder eine andere Pflicht, die klar ist, aber nicht hieher gehört.

43.

Es hätten Se. k. k. Majestät allergnädigst entschlossen, daß alle jene Ordensgeistlichen beyderley Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden dispensiret zu werden das Ansuchen machen, ohnmittelbar an ihre Herren Ordinarien, und Bischöfe angewiesen werden sollen, um bey diesen die Dispensation zu erwirken.

Welches den Landesstellen zur Nachachtung, und Verständigung der Ordinarien gnädigst bedeutet werde.

So

So den Herren Ordinarien zur Benehmungswissenschaft, und allerunterthänigster Befolgung intimiret wird. Wien den 5ten. Jäner 1782.

Anmerkung.

Die Frage selbst, ob es wohl katholisch möglich sey, die Gelübde überhaupt aufzulösen? war schon lange und ist noch itzt bey vielen nicht nur eine zweifelhafte, sondern selbst eine mit Nein beantwortete Frage. Die Gelübde sind zu alt, als daß man sie nicht im Gemeinen für unauflöslich halten sollte, auch wenn sie selbst überhaupt richtig seyn sollten. Es ist vielleicht hier nicht unschicklich, etwas über diese Frage zu sprechen. Wir wollen von den ersten Begrifen ausgehen, und so vorschreiten. Die Frage ist diese: kann man ein verbindendes Gelübd ablegen? — Die Frage hängt von der andern ab: ob man einer Sache abschwören könne, ohne in vorhinein zu wissen, ob sie uns nicht jemals zu einem Bedürfniße werden wird? Wir wollen die drey Gelübde nacheinander betrachten, und aus dieser Betrachtung unsere Antwort ziehen. Das Gelübde der Armuth, und jenes des Gehorsams sind von dieser Seite gefährlich: wie leicht kann sich nicht der Fall ereignen, daß man mit der Nothwendigkeit eines Besitzes, oder der Dummheit, ich will nicht sagen, der Grausamkeit eines Obern in Zusammenstoß geräth? Zu was sollten wir bestimmte Beyspiele anführen, da sie sich so auffallend, so häufig anbiethen? Das Gelübde der Keuschheit in einen

nem Staate, wo der Zelibat geduldet wird, zu bestreiten, läßt schwer: es ist indessen doch thunlich. Man kann sagen, viele bleiben ledig, ohne daß die Obrigkeit sie zwingt, sich zu verheurathen; so können also diese, welche das Gelübde der Keuschheit ablegen, ledig bl iben. Wahr! aber ledige Mannspersonen benehmen sich nicht selbst das Recht, sich zu verheurathen, sich einer Last zu entledigen, in dem Falle, wo es melius est, nubere, quam uri. Aber genug hievon. In diesen Jahren, wo der Zelibat so sehr zu sinken beginnt, braucht es keine vollständige Abhandlung und Wiederkäuung der Frage. Ueberhaupt aber ist nichts kurioser, als ein Gesetz, das, wie sich ein gewisser Schriftsteller ausdrückt, so viele 1000 Menschen zu Kastraten macht.

Daß nun diese Verordnung die Ausführung erleichtere, da sie an die ächte Behörde solcher Fälle verweist, und allem ausweicht, das Hinderniße in den Weg werfen könnte, ist offenbar: es braucht also keine weitere Erklärungen ihrer Vortreflichkeit.

44.

Allerhöchste Verordnung von 25. Jäner 1782. wornach Se. Majestät, nachdem sie bereits durch eine unterm 27. Jäner 1781. kundgemachte Verordnung die verschiedenen, unter dem Name Stolordnung für das flache Land des Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns zu bestim-

stimmen für nöthig befunden haben, nun durch die nämlichen Gründe bewogen, auch für Wien und die innerhalb der Linien liegenden Vorstädte und Ortschaften eine neue Stolordnung vorgeschrieben haben.

Anmerkung.

Wenn Verordnungen über eine Sache ergehen, welche überall die nämliche ist und unverändert bleibt, wie z. B. solche Gebühren, so giebt nichts so leicht zu Klagen über Bedrückung, zu Bezweiflung und Spott Anlaß, als wenn eine Ungleichheit in Verordnungen über solche Gegenstände zugegen ist; es ist also auch in dieser Rücksicht dieser Nachtrag, oder vielmehr diese Ausdehnung der unterm 27. Jäner 1781. kundgemachten Verordnung sehr preiswürdig.

45.

Es haben Se. k. k. Majestät, um sich der richtig- und schleunigen Intimation der in publico Ecclesiasticis ergehenden höchsten Verordnungen von Seite der Herrn Ordinarien an den unterstehenden Clerum noch mehr zu versichern, vermög kaiserl. königl. Hofkanzleydekret allergnädigst anbefohlen, den hierländischen Herrn Ordinarien ernstlich aufzutragen, daß sie die ihnen von der Landesstelle zukommenden höchsten Verord-

ordnung in publico Ecclesiasticis an den unterstehenden Clerum jedesmal ganz ohnverweilt in Abschrift in extenso herausgeben, deren genaue, und pflichtmäßige Befolgung und Nachachtung der Geistlichkeit nachdrucksamst einbinden, und de peracto mit Beylegung eines Intimationsexemplars, wie der allerhöchste Befehl per extensum kundgemacht worden, denn des Empfangsscheins, sich bey der Landesstelle legitimiren sollen, wornach die Landesstellen die Herrn Ordinarien sogleich anzuweisen, und über den Vollzug zu wachen haben. So zur genauesten allerunterthänigsten Befolgung hiemit intimiret wird. Wien den 28. Jäner 1782.

Anmerkung.

Sieh Verordnung vom 14. Jäner 1782. Eine solche Verordnung ist höchst nothwendig. Man kann nicht genug auf der Hut seyn, daß der Klerus nicht das allerfernste hervorsuchen wird, um einen Dekmantel der Verzögerung oder Nichtbefolgung zu haben. Wenn Empfangscheine gegeben werden müssen, so wird es doch wenigstens unmöglich, die völlige Unwissenheit vorzuschützen.

46.

46.

Um von dem im Staate vorhandenen zahlreichen Klero zu einer nützlichen Bestellung der Seelsorger, woran es noch so sehr in denen meisten Gegenden gebreche, die richtige Anwendung machen zu können, gehe die allerhöchste Willensmeinung Sr. k. k. Majestät, bevor zur Erreichung dieses so wichtigen Endzwecks die weitern Schritte gemacht werden, dahin, noch anvorderist eine genauere Nachforschung voraus gehen zu lassen, ob, und in wie weit die in den verschiedenen Klöstern des Cleri regularis und Stiftern ohne Ausnahme vorfindigen Geistlichen mit dem hinreichenden Unterrichte in den geistlichen Wissenschaften, und überhaupt mit den erforderlichen Kenntnißen und der geprüften Tüchtigkeit zur Seelsorge wirklich versehen sind, damit sie bey einer vornehmenden wohl angemessenen Eintheilung auch tüchtige Seelsorger abgeben, und zu pfarrlichen Verrichtungen mit Nutzen gebrauchet werden können.

Zur Erfüllung dieser allerhöchsten Absicht habe Regierung sogleich an die hierländigen Herrn Ordinarien den Auftrag zu erlassen, diese Untersuchung unverweilt auf das verläßlichste vorzunehmen, da ohnehin wegen einiger Exemption hier-

hierunter kein Anstand mehr obwalten könne, und die Herrn Bischöfe auch über sämmtliche Ordensgeistliche und Stifter jure Ordinarii die Aufsichten zu führen bereits angewiesen seyn. Es müsten aber, um sich dieses Befundes zu versichern, unumgänglich mit allen dergleichen Regularen nach und nach die ordentlichen Individualprüfungen geschehen, und mit jedem die Tentamina vorgenommen werden, ob der ächte Unterricht in den Studien, und besonders einer richtigen Pastoral nach der vorgeschriebenen Lehrart ihnen beywohne, und wie weit sie die Kenntniße, die zur wirklichen Vertrettung der Seelsorge erfoderlich sind, sich schon beygelegt haben, oder wie denselben diese ohne Ausnahme am richtigsten und kürzesten beyzubringen wären.

Jeder dieser Individualprüfung komme noch weiters verläßlich beyzusetzen, welche Studien, in welchen Orten, und mit was für einem Fortgange nach Ausweis der erhaltenen Klassen in den Attestatis jeder Geprüfte hinterlegt habe. Welchen erhobenen pflichtmäßigen Befund die Herren Ordinarien ohne Verschub in Zeit von 3. Monaten an die böhmische und österreichische Hofkanzley einzubegleiten hätten.

Welche allerhöchste Resolution ihm Herrn Officiali & Consistorio zur Nachricht mitgetheilet wird. Wien den 29. Jäner 1782.

Anmerkung.

Daß jeder Regent berechtigt, und selbst verpflichtet sey, den bloßen Betrachtungsstand aus dem Staate zu bannen, sieht jeder ein, der nur die ersten Begrife des allgemeinen Staatsrechts inne hat. Da die Bürger, welche verbunden waren, zur allgemeinen Masse der Kräfte die ihrigen beyzutragen, und daher niemals ihren Beytrag zu entziehen berechtigt seyn konnten, so ists auffallend, daß sie sich auch nie in einen solchen Stand begeben konnten, welcher dem Staate Bürger entreißt, Der Regent, der sie diesem Stande entzieht, und in einen Wirkungskreis versetzt, thut seine Pflicht. Sie müssen aber, wenn sie schon in einen thätigen Stand gesetzt werden sollen, mit solchen Kenntnißen versehen werden, welche der Wichtigkeit des Amtes, dem sie vorstehen müssen, angemessen sind, und nothwendig dazu erfodert werden. Das Ansehen der Seelsorger über die Gemüther, die all ihr Vertrauen auf sie setzen, ist ungemein groß; niemand hat im Ganzen mehr Einfluß auf den ganzen Geist eines Volkes, als die Seelsorger. Da man überdieß die Erziehung sieht, welche Ordensleute in ihren Klöstern bekommen haben, was sie für gemeinschädliche Grundsätze nähren, so ist nichts vortreflicher, als diese Verordnung, welche befiehlt, alle, welche zur Seelsor-

sorge benützt werden sollten, zu prüfen, und so ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zu bestimmen. Scharfsinnige Lehrer, welche die Prüfung vornehmen, werden leicht kennen, ob ächte Gründsätze im Munde des Geprüften Lüge, oder Wahrheit sind.

47.

Se. k. k. Majestät haben bey Gelegenheit verschiedener einzelangten Berichte allergnädigst zu entschließen und anzubefehlen geruhet: daß zu den durch Cirkular vom 16ten dieß in Toleranzsachen festgesetzten Maßregeln und Vorschriften auch noch Folgendes zur Richtschnur genommen, und auf das genaueste beobachtet werden solle.

Erstens: Seyen Erklärungen, so von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen, keineswegs als schon zum Beweise geltend anzusehen, sondern alle diese sich meldenden akatholischen Unterthanen müssen nochmals zum Amte, oder zum Magistrate vorgerufen, und allda einzeln, sowohl Männer, als Weiber, in Beysein eines von dem Ordinario eigends hiezu aufgestellten Geistlichen, um ihre Religion, ihre eigentliche Glaubenssätze, dann ihre Zweifel kurz und bündig befragt werden; Diese einzelne Erklärung der Akatholischen seye dann in

Kür=

Kürze aufzunehmen, denselben vorzulesen, und von jedem Unterthane besonders mit Beysetzung seines Namens, oder seines Handzeichens zu unterfertigen. Der beysitzende geistliche Kommissär habe vermög seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht sich bestens zu befleißen, diejenigen, die ganz unwissend, oder in ihren Grundsätzen schwankend, oder in der Religion, die sie sich auswählen, gar nicht unterrichtet wären, mit guten, sanften und überzeugenden Worten und einleuchtenden Beweisen zu belehren, und zur katholischen Religion zurückzuführen. Sollten aber einige Unterthanen zu einer andern im Toleranzgesetze nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen, so seyen diese mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweisen, und ihnen zu bedeuten, daß eine derley Religion nicht bestehe, noch je werde geduldet werden: daß höchst Sr. Majestät ernstlicher Wille, und Befehl dahin gerichtet sey, außer den im Toleranzgesetze ausdrücklich benannten drey Religionen sonst keine andere zu dulden: daß daher alle diejenigen, die sich nicht zu der einen oder andern der geduldeten dreyen Religion bekennen würden, für katholisch gehalten und geachtet werden müssen, und daß folglich derley Unterthanen keine Zusammenkünfte, noch die Verrichtung eines Gottesdienstes jemals gestat-

tet werden könne. Worauf von allen Obrigkeiten und Behörden mit Ernste und auf das genaueste gehalten werden soll.

Zweitens: In jenen Gegenden, wo sich die Unterthanen zu einer oder der andern der geduldeten dreyen Religionen auf vorbemeldte Art schon erkläret haben, sey denselben kund zu machen: daß sie in solang, bis sie ihren eigenen Pastor, Schulmeister und ihr Bethaus auf die bereits umständlich vorgeschriebene Art erhalten werden, ihre Kinder noch fortan in die katholischen Schulen zum Lesen und Schreiben schicken, so wie in Ansehung der Taufen, Trauungen und Begräbniße sich so, wie bisher, an den katholischen Seelgsorger wenden sollen. Die aufzunehmenden Schulmeister aber müssen in der Normallehre wohl unterrichtet, und Landeskinder seyn.

Drittens: Wenn nun ein Pastor oder Schulmeister wirklich präsentirt, oder die Errichtung eines Bethauses angesucht würde, so hätten die Obrigkeiten und Stellen sich nach der dießfälligen höchsten Vorschrift ganz genau zu achten, in die Untersuchung über die Vermögensumstände der akatholischen Unterthanen, und ob, dann mit wie viel sie den aufzunehmenden Pastor, oder Schulmeister zu dotiren im Stande seyn, keineswegs hineinzugehen; sondern sie hätten es

le-

lediglich der Sorge der Akatholischen zu überlassen, ihren aufgenommenen Pastor und Schulmeister nach selbst eigenem Wohlgefallen zu dotiren und zu unterhalten. Uebrigens sey eben nicht nöthig, immer neue und eigene Bethäuser herzustellen, und könne vielmehr nach Umständen gestattet werden, daß die Akatholischen andere schon vorhandene Häuser entweder ganz, oder zum Theile hierzu gebrauchen mögen.

Viertens: Sey schon im ersten Punkt des unterm 13. Oktober vorigen Jahres kund gemachten Toleranzgesetzes verordnet, daß die akatholischen Unterthanen bey schärfester Verantwortung nie verhindern sollen, daß der von einem, oder dem andern Kranken anverlangte katholische Geistliche herbeygerufen werde. Um aber sich dessen, daß eine solche Berufung eines katholischen Geistlichen nicht verhindert werde, noch mehr zu versichern, wollen Se. Majestät als ein Vorrecht der herrschenden Religion gnädigst gestatten, daß der katholische Seelsorger derley akatholische Kranke von sich selbst, und ohne, daß er eigends berufen werde, einmal besuchen, ihnen seinen christlichen Beystand anbieten, und falls derley Kranke ein Verlangen zur katholischen Religion zurückzukehren, und in derselben zu sterben äußeren sollten, ihnen sodann allen hiezu erfoderlichen Beystand leisten

mö-

möge. Wobey jedoch diesen Seelsorgern ernstlich zu befehlen sey: daß sie in solchen Gelegenheiten aller möglichen Bescheidenheit, Sanftmuth und christlichen Liebe sich zu gebrauchen, sich hierbey aller Zudringlichkeit sorgfältigst zu enthalten, folglich, wenn der Kranke sich ihres Beystandes nicht gebrauchen wollte, sie sich auch ohne weiterm zu entfernen hätten.

Endlich haben Se. Majestät weiter allergnädigst zu verordnen geruhet: daß, da die Religionserklärungen einzeln abgefordert werden, auch an jenen Orten, wo eben die bestimmte Zahl von hundert Familien nicht vorhanden wäre, sondern, wo nur überhaupt gerechnet, 500. Personen sich befänden, auf deren Verlangen ein eigenes Bethaus und Schule zu halten gestattet werden möge. Wien den 31. Jäner 1782.

Anmerkung.

Diese Verordnung ist ebenfalls ein Anhang zum Toleranzpatente. Der Monarch ist befugt, wenn er eine Religion dem Staate für schädlich hält, jene, welche dieser Religion zugethan sind, nicht zu dulden, weil er befugt ist, alles zu hindern und wegzuräumen, was dem Staate schädlich werden könnte; diese Wahrheit ist überhaupt allgemein anerkannt, ohne hier von der besondern Verbindlichkeit des Kaisers, keine nebst

den

den drey allgemein in Deutschland geduldeten Religionen insbesondere zu dulden, Erwähnung zu thun. Wenn der Regent aber schon diese und jene Religion duldet, so wäre es Grausamkeit seiner seits, sie in der Uebung zu stören. Den geduldeten Religionen solle im Wesentlichen freye Ausübung gestattet werden. Auf dieses nun zielt gegenwärtige heilsame und vortrefliche Verordnung ab. Die Vorsorge mit Schulmeistern und Geistlichen, die Freyheit vom Gewissenszwange im letzten Augenblicke des Lebens, die wahre Ruhe eines jeden, werden durch diese Verordnung befördert, und dieß entscheidet ihren Werth.

48.

Bey Gelegenheit der für die Stadt Wien und ihre Vorstädte neu resolvirten Stolordnung hätten Se. k. k. Majestät unter einstens zu befehlen geruhet, daß, da nach Abstellung der Begräbniße in den Gruften, und in der Sadt, die Kirchhöfe in den Vorstädten ohne Anstand verbleiben können, es von dem Gedanken vor itzt gänzlich abzukommen habe, dergleichen außer den Linien zu errichten.

Da nun, wie aus dieser höchsten Entschliessung zu entnehmen, Se. Majestät zu vermuthen scheinen, daß überhaupt in den Gruften in und vor der Stadt keine Leichen belassen, sondern wie es bey St, Stephan geschieht, die Leichen

zur Nachtszeit in die Vorstadtskirchhöfe abgeführet werden; so ist Regierung aufgetragen worden, sothane Veranlassung zum Besten des allgemeinen Gesundheitsstandes, und zwar auch in der paßauerischen Diözeßankirchen zu Maria Stiegen zu treffen.

Welches Ihm Herrn Offizial und den Konsistorium zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung hierdurch erinnert wird. Wien den 7. Hornung 1782.

Anmerkung.

Die Nothwendigkeit dieser Verordnung in mehr als einer Rücksicht ist auffallend. Die Gesundheit hat durch solche Verordnungen mehr gewonnen, als durch einen beträchtlichen Theil anderer Sanitätsanstalten.

49.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mittelst Hofdekrets allergnädigst anher gelangen zu lassen geruhet; Nachdem höchsten Orts zu vernehmen gekommen ist, daß hie und da einige Unterthanen die allermildeste landesfürstliche Gesinnungen in Ansehung der christlichen Toleranz ganz widrig auszulegen, und gegen die katholische Religion einigen Zudringlichkeiten theils in Re-

den,

den, theils in Thätigkeiten auszuüben sich unterstünden; so haben Se. k. k. apostol. Majestät in der Absicht, um allem weitern Ausbruche solcher Unruhen vorzukommen, folgende Maßregeln gnädigst festzusetzen geruhet, wornach sich nicht nur Regierung selbst unabweichlich zu achten, sondern auch die untergeordneten Kreisämter, Magistrate und Obrigkeiten genau zu instruiren haben, was sie in dergleichen Fällen zu thun, und dem Volke zu befehlen haben; nämlich

Primo. Sobald sich eine Unruhe äußere, bey den Akatholicis zu erklären: daß sie sich auf das genaueste nach dem erlassenen Toleranzpatente zu verhalten hätten; Es sey ihnen keineswegs darinn verstattet, einander weder in dem Orte selbst, noch weniger in andern Ortschaften aufzusuchen, sondern ein jeder, der sich zu einer andern, als der katholischen Religion bekennen wollte, habe sich entweder bey seinen Wirtschaftsamte, dem Magistrate, oder dem Kreisamte, jedoch ohne Beyziehung der Pfarrers schriftlich zu melden. Das Wirthschaftsamt, oder der Magistrat, welche dem sich Meldenden einen Zettel über die geschehene Anmeldung zu geben hätten, habe jede Woche solches dem Kreisamte anzuzeigen, welches sodann, wenn es die im Patente vorgeschriebene Zahl der Familien finden wird

solches ihr Regierung mit dem Gutachten, ob, wo, und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus, und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten, oder, wenn dieselbe besondere Anstände fände, oder es gar abzuschlagen erachtete, selbes auf das schleinigste nach Hofe anzuzeigen haben würde.

2do. So wie ihnen Akatholischen ihr Gewissen und Glaube frey gestellet werde, so dürften sie im Gegentheile sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber, oder Männer, Kinder, oder ihr Gesind, zu ihrer Religion durch Drohungen, oder Betrachtungen zu zwingen, oder anzuhalten. Vielweniger aber

3tio. Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, oder zu verschmähen, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, maßen sie sonst ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens, oder der Religion, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe, und weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen Gewissenszwang gegen andere auszuüben sich unterfangen, mit aller Schärfe bestraft werden sollen.

4to. Sollen sie sich in den Wirthshäusern und bey allen Zusammenkünften von allem Religionsgespräche, noch mehr aber von aller Verach-

achtung und Verschmähung um so mehr enthalten, als widrigenfalls sowohl sie als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, deswegen unnachsichtlich gestraft werden würden. So hingegen

5to. Die katholischen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewohnheit bezeigen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, folglich auch um so mehr von allen Schmähungen und Thätigkeiten unter eben solcher Bestrafung enthalten sollen. Diese allerhöchste Anordnung hätten sich die Kreisämter, Magistrate, uud Wirtschaftsämter sowohl, als die Regierung selbst, beständig wohl vor Augen zu halten, solche bey sich ergebender Gelegenheit den Unterthanen als einen höchsten landesfürstlichen Befehl, jedoch ohne allen Zusatz oder Hinweglassung, kund zu machen, auch die Dorfrichter und Wirtshausinhaber darnach zu instruiren. Sie hätten aber dabey

Erstens: Keinen Haß oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen, die sich sonst ruhig verhalten, und sich allein zu einer anderen Religion bekennen, noch weniger aber in Begünstigungen, oder Strafen wegen sonstiger Vergehen hierwegen einen Unterschied zu machen, vielmehr ihnen mit Sanftmuth und Liebe zu begegnen.

Zweitens: Wenn die akatholischen Unterthanen zusammenkommen, um ihre Gebette zu verrichten, oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht zu stören, und dieses noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo die katholischen ihren Gottesdienst haben, geschähe.

Drittens: Wenn wegen Thätigkeit, Schmähungen eine Srafe nöthig wäre, sey ihnen allemal deutlich und klar zu sagen: warum es geschehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen sey; wobey auch genau zu beobachten komme, daß, wenn zugleich katholische den Anlaß gegeben hätten, oder in derley unruhigem Betragen verflochten wären, sie ebenfalls unnachsichtlich bestrafet werden sollen.

Die Geistlichkeit habe sich von allen Kontroversien und Schmähungen auf der Kanzel bey den Christenlehren, und im Umgange zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi, und der katholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner darzuthun, die Religion, die Sittenlehre mehr den Menschen einzuprägen, und anzuempfehlen, als Gelehrsamkeit und theologische Zwistigkeiten dem sie nicht begreifen könnenden Volke auszukramen; welches sie Regierung nicht nur selbst, sondern auch durch die Ordinarien

der gesammten Geistlichkeit mit dem Beysatze bedeuten zu lassen habe, daß sie im Widrigen der gehörigen Ahndung nicht entgehen würde. Wo hiernächst sich wegen Einschleppung protestantischer Bücher an die neu vorgeschriebene Censursregeln und Vorschriften inzwischen genau zu halten sey.

Im übrigen bringe die allerhöchste Anordnung ohnehin mit sich: daß, wo Gemeinden mit der vorgeschriebenen Anzahl zur akatholischen Lehre sich bekennen, zu deren Besorgung mit den benöthigten Geistlichen die Bestellung aus den diesseitigen hungarischen Landen, oder dem Teschnischen alsogleich gemacht werden solle. An diese Vorsehung werde daher fie Regierung, damit es sodann den erklärten Gemeinden an tüchtigen, bescheidenen und rechtschaffenen Geistlichen nicht gebrechen möge, neuerdings hiemit gewiesen, besonders aber gehet hieby der ausdrückliche allerhöchste Wille und Befehl dahin, daß durch eben diese akatholische Geistliche sodann dem Volke, so, wie es dermals durch die Pfarrer vorgeschriebenermassen zu geschehen habe, die höchste Absicht, und der Sinn der christlichen Toleranz mit der gehörigen Bescheidenheit ebenfalls erkläret, und wohl eingepräget werden solle. Wien den 16. Jäner 1782.

An-

Anmerkung.

Die Frage, ob sich die Toleranz mit den Grundsätzen der Religion vertrage, ist schon längst entschieden. Der laute Ruf der Menschlichkeit hat ihr das Wort geführt, und nur unmenschliche Herzen, Herzen der Pharisäer, welche kaum Nächste haben, blieben gegen diese Wahrheit taube. Das Staatsrecht fodert für jeden Bürger Gewissensfreyheit. Was ist also zu thun? alles ist hinwegzunehmen, was der vollständigen Toleranz ein Hinderniß seyn könnte. Die Menschen, die in einer Religion gebohren und erzogen sind, halten sie immer, ohne zu untersuchen, ob sie wahr sey, für die einzig wahre: sie halten sich für ausersehen zu dieser Religion, und durch eine besondere Gnade Gottes dazu bestimmt; und warum sollte sich diese besondere Gnade nicht allenfalls in ihrem Verdienste gründen? mehr braucht es nicht, als diese Gedankenreihe, um sich besser zu dünken, als andere, die einer andern Religion sind. Jeder, der die Menschen nur ein bischen kennt, weiß, wie sehr sie geneigt sind, alles was ihnen von außenher einen Vorzug geben kann, aufzuhaschen, wie sie alles, (wenigstens viele, rohe Menschen) benützen, ihren Nebenmenschen den Werth, den sie vor ihnen haben, fühlen zu lassen. Diesem muß nun vorgebeugt werden, und ist auch der Zweck dieser Verordnung, welche eigentlich eine Ergänzung des Toleranzpatentes ist. In dieser Verordnung sind die gewöhnlichen Gelegenheiten, bey welchen sich dieser blinde Stolz äußert, aufgezeichnet; nämlich, Zänkereien, Störung, Nekereien,

Pla=

Plackereien, wie man in dieser Verordnung selbst nachsehen kann. Diese Verordnung stellt auf eine sehr faßliche Art das Lieblose dieser Vergehungen dar. Diese Verordnung, ohne welche das Toleranzpatent unnütz wäre, ist daher eben so nothwendig, als das Toleranzpatent selbst, von gleich großem Werthe, gleich großem Nutzen.

50.

Es habe der Bischof zu Verona den hier in Abschrichft beygehenden Hirtenbrief an die seiner Diözes in Tirol unterstehende Geistlichkeit wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Portiunkula Ablaß und verschiedenen Bruderschaften mit besonderem allerhöchsten Wohlgefahlen erlassen, und Se. k. k. Majestät hätten anhero befohlen, daß die Landesstellen diesen Hirtenbrief den hierländischen Herren Ordinarien zur Einsicht mit dem Beysatz mittheilen sollen, daß ehe dieselbe etwas hier wegen in Druck ergeben, sie den dießfälligen Aufsatz bey den Landesstellen zur Einsicht einbringen sollen.

Welches den Herr Ordinarien mit Beyschließung dieses abschriftlichen Hirtenbriefs zur Einsicht und Befolgung der allerhöchsten Willensmeinung intimiret wird. Wien den 20. Februar 1782.

Anmerkung.

Es ist äußerst nützlich, wenn solche Muster jenen Personen vorgelegt werden, welche Aemtern vorstehen, in welchen sie gerade über solche Gegenstände verbreiten könnten. Heil uns, daß nicht nur der Bischof von Verona, sondern mehrere andere vortrefliche Bischöfe solche Hirtenbriefe haben erscheinen lassen, welche eine glückliche wahrhaft zufriedne, und ohne Vorurtheil fromme Heerde bilden können. Mehr habe ich hierüber nicht zu melden. Der Hirtenbrief ist schon obhin bekannt.

Erinnerung an den Leser!

Diese 50. Stücke werden ihnen unterdessen mitgetheilet. Sie haben zu bestimmen, und nur meinem Verleger es zu erinnern, ob ich mit meiner Herausgabe fortfahren, oder selbe abbrechen soll. Findet mein Unternehmen Beyfall, so werden die weitern Verordnungen bis Ende 1783. unter dem Titel **Fortsetzung des ersten Bändchens der Josephinischen Reformation im geistlichen Sache** binnen einigen Wochen sicher erscheinen, und so werd ich auch noch alle noch übrigen geistlichen Verordnungen herausgeben.

Den 10. Junii 1787.

Herausgeber.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1741-1790

Josephs des Zweiten Reformazion im geistlichen Fache oder wichtiges Handbuch aller während der dermalig glorreichen Regierung den Herren Bischö fen, und Consistorien mittelst Dekreten intimirten k.k. Veordnungen Mit erläuternden Anmerkungen
Bd.: 1.

Wien 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 10.843
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281781-1
VD18 80290795-001